

# Der Holthof zu Ramscheid

Eine hof- und familiengeschichtliche Studie

Universitätsassistent  
Dr. Wilhelm Voß

Münster 1943

Abschrift von Wolf-Dieter Grün, Gemeindearchiv Finnentrop, Juni 2010

Das dieser Abschrift zugrunde liegende Manuskript liegt in einem Durchschlag vor, der in dem Band 1982 der Schulchronik von Fretter enthalten ist. Es umfasst 1 Titelblatt und 56 Seiten. Die Seitenzählung des Manuskriptes wurde der Zitierfähigkeit wegen in eckige Klammern [ ] gesetzt. Anmerkungen des Autors tragen die in der Vorlage vergebene Nummer in Klammern ( ), Anmerkungen des Abschreibenden wurden mit (wdg) gekennzeichnet.

# Inhalt

<b>A.</b>	<b>Die Geschichte des Hofes</b>	[Seite 1]	3
1.	Die Entstehung Ramscheids und seiner Höfe	[Seite 1]	3
2.	Die Geschichte des Holthofs	[Seite 9]	7
a.	Seine Rechtsstellung im Spiegel der Abgaben	[Seite 9]	7
b.	Der Holthof und das Holzgericht	[Seite 15]	11
c.	Der Holthof und das Freigericht	[Seite 18]	13
d.	Das Wachstum des Holthofs	[Seite 19]	14
e.	Der Jagdprozeß des Holthofs	[Seite 28]	19
<b>B.</b>	<b>Die Geschichte der Familie</b>	[Seite 31]	20
1.	Von 1371 bis 1574	[Seite 31]	20
2.	Von 1601 bis heute	[Seite 38]	25
3.	Die Familien des Holthofs von 1700 bis heute	[Seite 51]	32

[1]

Pflanz einen Baum  
und kannst du auch nicht ahnen,  
wer einst in seinem Schatten tanzt,  
bedenke, Mensch:  
Es haben deine Ahnen,  
eh' sie dich kannten,  
auch für dich gepflanzt!  
(Max Brewer)

Wenn man von Fehrenbracht kommend, auf der Schliprühthener Höhe angelangt ist, dort den Schritt verhält und sich ein wenig nach links wendet, so sieht man in nicht zu weiter Ferne eingebettet in ein kleines Tal, ein Dörfchen von nur wenigen Häusern, das sich im Süden an einem Höhenzug schmiegt, der „Auf dem Brande“ seinen höchsten Punkt erreicht. Ist es ein heller Sommertag, so leuchtet aus dem Dörfchen strahlend weiß ein Hof hervor, der sich am weitesten die Höhe hinaufgewagt hat, hinter dem prachtvoller Buchenwald emporragt und dessen dunkles Dielentor – aus dieser Ferne gesehen – riesige Ausmaße annimmt, als sei es der Eingang in eine fremde Welt. Dieser Hof, der das Auge eines jeden Wandersers der von der Schliprühthener Höhe nach dort hinüberschaut, unwillkürlich fesselt, ist der Holthof zu Ramscheid.

## **A. Die Geschichte des Hofes.**

### **1. Die Entstehung Ramscheids und seiner Höfe.**

Bis gegen das Jahr 1000 n. Chr. erstreckte sich von den Lennebergen bei Hundessossen bis gegen Meinkenbracht hin ein riesiger Urwald, der die Grenze zwischen zwei alten Gauen bildete. Dieser Urwald bedeckte auch, das Gebiet, in dem heute Ramscheid liegt. Erst als der Siedlungsraum für die wachsende Bevölkerung zu klein wurde, stießen wagemutige Siedler in den siedlungsfeindlichen Urwald vor, um sich hier durch Rodungen eine neue Heimat zu schaffen. Von altbesiedelten Räumen aus suchten die Kolonisten in den Urwald einzudringen. Ein solcher Raum war das untere Frettertal, das mit seinen angrenzenden Höhen [2] schon sehr frühzeitig besiedelt worden ist. Die Siedlungsgrenze wird Fretter gebildet haben. Von hier aus – jedoch natürlich nicht nur von Bewohnern Fretters – wurden Rodungen unternommen, deren Ergebnis die Gründung, der Dörfer Bausenrode, Serkenrode und Korvenrode war, die in ihren Namen noch an die Rodetätigkeit der ersten Siedler erinnern. In der Zeit, da diese Orte, entstanden wird auch am Ramesbach die erste Ansiedlung erfolgt sein, also etwa um das Jahr 1000, vielleicht auch etwas später. Auch hier wurde erst durch Rodung die Ansiedlung ermöglicht, wenn auch der Ortsname nicht an die Rodung erinnert. Die neue Siedlung erhielt vielmehr Ihren Namen von dem Bach, an dem sie gelegen war, und hieß bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts vorzugsweise Ramesbike, was soviel wie Rabenbach bedeutet. Während der durch Ramscheid zur Fretter hinfließende Bach seinen alten Namen nicht behalten hat, ist im Ortsnamen wenigstens der erste Teil erhalten geblieben, hingegen ist aus bike scheid geworden. Die Form Ramscheid war seit mindestens 1401 im Gebrauch, bevor sie im 18. Jahrhundert amtliche Anerkennung erhielt. Den entscheidenden Grund für den endlichen Wechsel, der Ortsnamensform, kennen wir nicht. Möglich ist, daß der südöstlich von Ramscheid streichende Höhenzug von jeher den Namen Ramscheid gehabt hat. Scheid ist eine sehr häufige Bezeichnung für örtlich bedeutendere Höhenzüge So wurde die weitaus augenfälligere Rabenscheide ausschließlich namentgebend für den Ort, während der winzige Rabenbach nicht mehr den Ortsnamen abgab, sondern sogar selbst namenlos wurde und es bis heute geblieben ist.<sup>1</sup>

---

\* Max Brewer (1861 – 1921), deutscher Schriftsteller und Dichter, produktiver völkisch-antisemitischer Autor, strebte die Zusammenführung von katholischem und völkischem Antisemitismus an. (wdg)

<sup>1</sup> Vgl. hierzu das demnächste erscheinende Werk „Territorium und Kirchspiel“ von Dr. Voß.

Zu der Zeit, als das obere Frettertal und seine Umgebung besiedelt wurden, gehörte dies Gebiet zur Pfarrei Schönholthausen. Die Pfarrei Schliprüthen existierte damals nicht, sie wurde vielmehr erst gegen Ende des 12. Jahrhunderts von dem Ritter Alexander von Sliperudene gegründet. Der Ort Schliprüthen gehört nicht zur Gruppe der vom unteren Frettertal aus gegründeten Dörfer, sondern er wurde, von Kolonisten ins Leben gerufen, die von Eslohe her durch das Salveytal, in das Waldgebiet vordrangen. Daher gehörte Schliprüthen, dessen Name ebenfalls auf Rodung hindeutet, vorerst zur Pfarrei Eslohe. Mit der Erhebung der Schliprüthener Kirche zur Pfarrkirche erfolgte die Zusammenlegung von Gebieten, die bisher durch nichts vereinigt gewesen waren. Dormecke, Fehrenbracht, Ramscheid und Serkenrode waren nach Schönholthausen hin orientiert, Schliprüthen allein nach Eslohe. Allerdings kann man für Dormecke auch anderer Ansicht sein. Diese im Grunde den geographischen [3] Verhältnissen nicht entsprechende Pfarrei Schliprüthen verdankt ihre Entstehung sehr wahrscheinlich dem Umstande, daß die beabsichtigte Gründung einer Pfarrei Serkenrode, die eine Filiale von Schönholthausen gewesen wäre, im 12. Jahrhundert aus unbekanntem Gründen nicht zustande kam. So kam auch Ramscheid zur Pfarrei Schliprüthen, während das kleine Korvenrode, von dem im Zusammenhang mit dem Holthof zu Ramscheid ausführlich die Rede sein muß, bei der Pfarrei Schönholthausen blieb.<sup>2</sup>

Politisch gehörte Ramscheid in die große Grafschaft der Werler Amtsgrafschaft, aus denen die Grafen von Arnsberg hervorgegangen sind, die jedoch nicht über das gleiche Gebiet herrschten wie einst die Werler Amtsgrafen. Vielmehr verloren sie manche Rechte an die Edelherrn von Bilstein, so daß im Lande Fredeburg, in dem Ramscheid lag, sich eine gleichzeitige Herrschaft der Grafen von Arnsberg und der Edelherrn von Bilstein herausbildete. Es ist in einer Hofgeschichte nicht der Platz, auf die schwierigen mit dieser Doppelherrschaft zusammenhängenden Fragen näher einzugehen. Obige Angaben müssen daher genügen. Wesentlich für die Hofgeschichte sind jedoch die alten Gerichtsverhältnisse. Seit den Zeiten Karls des Großen gab es in Westfalen eine doppelte Gerichtsbarkeit: die Gogerichtsbarkeit und die Freigerichtsbarkeit. Das Gogericht war das alte sächsische und für alle Straftaten zuständige ordentliche Gericht, vor dem zugleich die Akte der privaten Gerichtsbarkeit vorgenommen wurden. Das Freigericht dagegen war ein Sondergericht; bestimmt zur Aburteilung aller Straftaten, die sich gegen die Kirche und den König im weitesten Sinne richteten, ferner aller Straftaten, die von den in Westfalen angesiedelten Franken begangen wurden. Endlich nahm das Freigericht auch die auf das Königs- und Freigut sich erstreckende private oder freiwillige Gerichtsbarkeit für sich in Anspruch. blieb die Zuständigkeit des Gogerichts bis zu seinem Erlöschen oder seinem Aufgehen in den modernen Amtsgerichten die gleiche, so suchten die Freigerichte, deren Bedeutung alsbald zurückging, immer mehr Rechte des Gogerichts an sich zu bringen, um so ihre Existenz sicherzustellen. Dazu kam, dass seit dem Ende des 14. Jahrhunderts die Freigerichte zu Landfriedensgerichten erklärt wurden. Als solche waren sie kaiserliche Gerichte und glaubten sie bald eine unumschränkte Gerichtsbarkeit ausüben zu können. Sie wurden so zu den berüchtigten Femegerichten und gingen wegen ihrer [4] Maßlosigkeit nach etwa zwei Jahrhunderten derart zurück, daß sie praktisch bedeutungslos waren. Die ordentlichen Gerichte waren nunmehr im weitesten Sinne die Gogerichte. - Das für Ramscheid zuständige Gogericht war das Gogericht Schmallenberg, beziehungsweise dessen Nebenstelle, das Gericht Schliprüthen. Sitz des Schliprüthener Gerichtes war Fehrenbracht. Inhaber des Gogerichtes Schmallenberg und somit auch des Gerichts Schliprüthen war zunächst der Graf von Arnsberg, seit dem 13. Jahrhundert der Erzbischof von Köln. - Als Freigericht lag für Ramscheid der Freistuhl am ewigen Strauch bei Dormecke am nächsten, der auch Richtplatz war. Dieser Freistuhl war einer der vielen Gerichtsplätze der Freigrafenschaft Fredeburg im Freibann Bilstein,

---

<sup>2</sup> Vgl. hierzu dasselbe Werk und das ebenfalls demnächst erscheinende Buch „Herzogtum Westfalen, Bd.2, Abt.1, Das Amt Waldenburg, das Gogericht Attendorf“ vom gleichen Verfasser.

zu dem das ganze Land Fredeburg gehörte. Auf die Stellung des Holthofs zum Freigericht wird noch zurückzukommen sein.<sup>3</sup>

Es wurde schon gesagt, daß die Grafen von Arnsberg in erster Linie Landesherrn des Gebietes waren, in dem Ramscheid liegt. Sie waren aber außerdem auch Grundherren von Ramscheid, das heißt, ihnen gehörte der gesamte Grund und Boden. Es hat dieses seinen Grund darin, daß den Werler Amtsgrafen der Forstbann in ihrer Amtsgrafschaft verliehen worden war, der später auf die Grafen von Arnsberg überging. Durch die ältere Forstbannverleihung wurde der Beliehene Herr des gesamten innerhalb des betreffenden Forstbanns gelegenen Grund und Bodens, soweit nicht andere bereits Rechte daran erworben hatten. Da der Wald, in dem Ramscheid entstand, noch unbesiedelt und zu keiner Mark eines benachbarten Dorfes gezogen worden war, als die Werler Amtsgrafen den Forstbann erhielten, ist in diesem Gebiete jedes Recht anderer von vornherein ausgeschlossen. Kolonisten, die sich in diesem Walde niederließen, wurden also automatisch Pächter auf gräflich Werler oder Arnsberger Boden, sie wurden nicht Besitzer eines freien Hofes. Da aber die Grafen größten Wert auf eine Zunahme ihrer Untertanen und die Vergrößerung der nutzbaren, also gerodeten und besiedelten Fläche legten, überließen sie vielfach den Kolonialen das gerodete Gut in Erbleihe, das heißt, fast als freien Besitz, von dem nur eine ganz geringe Abgabe zu zahlen war, die obendrein noch bald in Vergessenheit geriet.<sup>4</sup>

Wie sich die Verhältnisse in Ramscheid entwickelt haben, ist nicht mehr klar zu erkennen, da für diese frühe Zeit sich keine Urkunden erhalten haben, sofern überhaupt solche bestanden. In späterer Zeit finden wir sämtliche Ramscheider Höfe unter den erzbischöflich- [5] kölnischen Lehen. Da die Kölner Erzbischöfe seit dem Jahre 1368 die Rechtsnachfolger der Grafen von Arnsberg waren, hatten sich die Ramscheider Höfe also seit ihrer Gründung in landesherrlichem Besitz erhalten, sie waren noch nicht freies Gut der auf ihnen sitzenden Bauern, sondern Lehnsgüter. Der Grund liegt zweifellos in folgendem: Die Grafen von Arnsberg hatten die Ramscheider Höfe als ihr Eigentum behandelt und ihren Dienstmannen zu Lehen gegeben. Die Dienstmannen wurden nämlich nicht mit Geld bezahlt, ihnen wurden vielmehr ein oder mehrere Höfe „geliehen“, deren Bauern ihnen nunmehr die Pacht zahlen mußten, die sonst der Graf selbst erhalten hatte. Für diese Dienstmannen also hatte ein solcher Hof den Charakter eines Lehnsgutes, für die darauf sitzenden Bauern jedoch in jedem Falle nur den eines Pachthofes. Als das Rittertum bedeutungslos wurde, ergab sich für die Dienstmannen, die ja ritterbürtigen Geschlechtern angehörten, in vielen Fällen eine derart schlechte Finanzlage, daß sie sich zur Veräußerung ihrer Lehnsgüter gezwungen sahen. Viele Güter wurden vom reichen Adel angekauft, der so zu seinem teilweise heute noch riesigen Grundbesitz gelangte. Eine ganze Reihe anderer Güter gelangte aber auch in die Hände von Bürgern und Bauern. Wenn ein Bauer der Käufer war, so war es oft der bisherige Pächter. Dieser trat nun aus dem alten Verhältnis zum Hofherrn (dem Grafen oder Erzbischof) heraus, er war nicht mehr dessen Pächter, sondern nun dessen Lehnsman, er war in gewissem Sinne Herr eines freien Hofes geworden, da die Lehnsabhängigkeit bei den bäuerlichen Lehen im Laufe der Zeit immer geringer wurde und schließlich ganz erlosch. Die Entwicklung von Adelslehen zum bäuerlichen Lehen haben auch alle Ram-

scheider Höfe genommen, und zwar sind im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts die Bauern an die Stelle der adligen Dienstmannen als Lehnsträger getreten. Bereits im ausgehenden 17. Jahrhundert weiß der Lehnsherr, nämlich der Erzbischof, nichts mehr davon, daß die Ramscheider Bauern seine Lehnsleute sind. Dadurch sind die Ramscheider Höfe durch Unachtsamkeit der erzbischöflichen Lehnskammer freier Besitz der Bauern geworden. Diese Entwicklung wird am Beispiel des Holthofes genauer darzulegen sein.

---

<sup>3</sup> Vgl. hierzu das ebenfalls erscheinende Buch des gleichen Verfassers „Herzogtum Westfalen, Bd. 1, Territorialgeschichte des Herzogtums Westfalen“.

<sup>4</sup> Hermann Timme: Forestis. Königsgut und Königsrecht nach den Forsturkunden vom 6. bis 12. Jahrhundert. – F. Philippi: Forst und Zehnte.

Neben der vom Grund und Boden herrührenden Bindung des mittelalterlichen Menschen gab es noch eine reinpersönliche, die über die Stellung des Menschen im Staate entschied. Die Teilung des sächsischen Volkes in Edle, Freie und Minderfreie ist in gewisser Hinsicht bis in die neuere Zeit bestehen geblieben, trotz aller Wandlung [6] und Milderung. Durch das ganze Mittelalter hindurch und in nur wenig geringerem Maße bis ins 17. Jahrhundert hinein zerfällt die Bevölkerung – von dem Adel abgesehen – in Freie und Hörige. Unter Hörigen sind Menschen zu verstehen, die in irgendeiner Hinsicht persönlich unfrei sind. Es kann hier gleichgültig sein, wo der Grund zu Ihrer Unfreiheit liegt, daß diese teilweise von der Bindung des Grundes und Bodens herrührt, unwichtig ist auch, wie sich die Unfreiheit äußert, deren Hauptwesenszug immer eine Beschränkung der Freizügigkeit ist. Die Feststellung genügt, daß die Hörigen in der uns interessierenden Zeit den Staatsbürgern nicht zuzuzählen sind, daß sie weder die Rechte noch die Pflichten des Staatsbürgers besitzen. Allerdings soll nicht verkannt werden, daß damit kaum eine Schlechterstellung der Hörigen gegenüber den Freien begründet wird; denn die staatsbürgerlichen Rechte der freien bestanden in Geldleistungen und Diensten, ihre Pflichten natürlich auch. Die Zeiten, da die Rechte wesentlich anderen Inhalt gehabt hatten, lagen sehr weit zurück. Daher war die wirtschaftliche Lage der Freien meist drückender als die der Hörigen. Somit bleibt für den heutigen Menschen der greifbarste Unterschied zwischen Freien und Hörigen der, daß der Freie persönlich unabhängig war, während der Hörige in mehr oder weniger scharfer Form persönlich unfrei war, was sich am längsten darin zeigte, daß er zur Heirat einer Erlaubnis oder wenigstens einer formalen Einwilligung des Herrn bedurfte. Die Ramscheider Bauernfamilien sind sämtlich, soweit sie sich zurückverfolgen lassen, frei gewesen, waren also Staatsbürger mit allen Rechten und Pflichten. Was es mit diesen Rechten und Pflichten im einzelnen auf sich hat, wird die Geschichte des Holthofes zeigen.<sup>5</sup>

Nach diesen allgemeinen, zum besseren Verständnis aber notwendigen Einführungen kann der Geschichte der Ramscheider Höfe näher getreten werden. Doch bleibt auch jetzt noch viel Allgemeines zu sagen; denn das über die Höfe, auch über den Holthof, vorliegende Material ist nicht so reichhaltig, daß aus ihm allein alle Striche zu einem klaren Bilde herausgeholt werden können. Vielmehr muß aus der Geschichte gleichgestellter Höfe mancher Zug entnommen werden, wenn die rechtliche Stellung vor allem des Holthofes eindeutig erkannt werden soll. In das so entstehende allgemeine Bild sind die für den Holthof besonders beurkundeten Vorgänge hineinzusetzen, deren bloße Zusammenstellung nur wie ein zerschlagenes Bild wirken würde, davon Teile verschwunden [7] sind und das daher dem Beschauer nicht mehr vermitteln kann, was es in seiner Ganzheit bedeutete.

Der Holthof ist am weitesten das Ramsbachtal hinaufgerückt, liegt also an der günstigsten Stelle des alten Siedlungsgeländes, Es darf daraus geschlossen werden, daß er von den Ramscheider Höfen der älteste ist; denn der zuerst Kommende konnte sich natürlich den besten Platz aussuchen. Ein großer zeitlicher Unterschied wird jedoch hinsichtlich der Gründung der Höfe nicht bestanden haben. Seit dem Abschluß der Besiedlung gab es drei Höfe, die in den alten Quellen vorzüglich in folgender Reihenfolge genannt werden: Holthöfer, Japes, Sievert. Aus dieser Reihenfolge darf man allerdings nicht zuviel für die Entstehungsfolge der Höfe herauslesen wollen. Die Feststellung, daß die drei Höfe zu etwa gleicher Zeit entstanden sein werden, genügt. In wesentlich späterer Zeit, und zwar Ende des 15. Jahrhunderts, ist Volmers Kotten entstanden, dessen Hofplatz vom Holthofe stammte, während die Ländereien Teile des Korvenroder Gutes waren. In den amtlichen Schriftstücken wird Volmers Gut stets als Kotten bezeichnet. Auch dies deutet auf eine spätere Entstehung dieses Anwesens.

Die Rechtslage der vier Höfe war eine völlig gleiche, wenn man für Volmers Gut die Herkunft des Hofplatzes als entscheidend ansieht. Es handelt sich nämlich zur Zeit der ältesten Nachrichten um gräflich-arnsbergische, später erzbischöflich-kölnische Lehnsgüter, dann um freie Bauerngüter. Als gräfliche Lehnsträger erscheinen im 14. Jahrhundert die Rit-

---

<sup>5</sup> Richard Schröder: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte.

terfamilien v. Elsepe (Elspe) und v. Dusentschuren (Dünschede). An die Stelle der ersten traten die v. Busenrode (Bausenrode), an die Stelle der letzten die v. Schnellenberg zu Schönholthausen. Im einzelnen belehnten die Grafen von Arnsberg im 14. Jahrhundert mit einem Ramscheider Hof den Heydenricus de Dusentschuren, dann den Adolphus de Snellenberg, mit einem anderen Ramscheider Hof den Herbordus de Elsepe, dann den Volmarus de Busenrode. Es handelt sich bei diesen Fällen um die Höfe, die später Sievert und Japes genannt werden und die noch in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts als bäuerliche Lehen in der Hand der Bauern Sievert und Japes erscheinen und im 15. Jahrhundert spätestens in deren Hand gelangt sein werden. Ein wenig anders liegen die Dinge beim Holthof. Die erste Belehnung, die für diesen Hof bekannt ist, wird im Jahre 1371 vom Erzbischof von Köln für Antonius de (= von) Ramesbeke ausgesprochen. Die Notiz im [8] Lehnbuch lautet: „Antonius de Ramesbeke recepit curtem in Ramesbeke in parochia Slypruden bonum ministeriale et infeudatus est ad gratiam“. Zu Deutsch: Antonius von Ramesbeke hat den Haupthof in Ramesbeke in der Pfarrei Schliprüthen empfangen und ist aus besonderer Gnade damit belehnt worden. Aus diesen letzten Worten darf geschlossen werden, daß es sich um eine erstmalige Zuwendung der Lehnsnade für Antonius von Ramesbeke handelt, das heißt, daß die Vorfahren des Antonius aller Wahrscheinlichkeit nach den Hof nicht zu Lehen getragen haben, sondern bis zu des Antonius Zeit irgendein uns unbekannter Adliger Lehnsträger gewesen ist. Sei es, daß diese Adelsfamilie ausgestorben oder des Lehens verlustig gegangen ist, oder daß sie auf das Lehen Verzicht geleistet hat, entscheidend ist, daß ein Mann, der sich nach dem Dorf Ramesbeke nennt, mit dem Hof belehnt wird. Da die ersten Holthöfer sich ebenfalls „von Ramesbeke“ nennen, steht fest, daß Antonius von Ramesbeke Besitzer des Holthofes war. Über seine Herkunft und seinen Stand kann nichts gesagt werden, doch ist man keineswegs zu der Annahme gezwungen, daß er dem kleinen Landadel angehört habe. Es ist weitaus wahrscheinlicher, daß Antonius einer Bauernfamilie entstammte. Da er der Besitzer des bedeutendsten Hofes in Ramesbeke war, lag es nahe, ihn in Ermangelung eines anderen Zunamens kurzerhand nach ebendiesem Orte zu benennen. So dürfte der Name von Ramesbeke zustande gekommen sein, in dem das Wörtchen „von“ ganz und gar nicht auf Adel hinweist. Der Holthof ist also mehr als 100 Jahre früher bäuerliches Lehen geworden als die Höfe Sievert und Japes. Dies wird auch der Grund dafür sein, daß die Lehnsqualität des Holthofs wesentlich früher vergessen wurde als die von Sievert und Japes, nämlich anscheinend schon bald nach der Belehnung von 1371; denn nach diesem Jahre ist von der Lehnsqualität des Holthofes keine Rede mehr.<sup>6</sup>

Hiermit können wir die Untersuchungen über die Entstehung des Dorfes Ramscheid und seiner Höfe, sowie über die Entwicklung dieser Höfe zu freien Bauerngütern abschließen. Wir sind bis zu dem Zeitpunkt gelangt, da der Holthof sich eindeutig aus dem Gesamtdorf auch in urkundlicher Hinsicht herausgeschält hat, so daß wir nunmehr seine eigentliche Geschichte in möglicher Unabhängigkeit von allgemeinen hofgeschichtlichen Erkenntnissen betrachten können.

[9]

## **2. Die Geschichte des Holthofs**

### **a. Seine Rechtsstellung im Spiegel der Abgaben.**

Da wir über die Zeit, in der der Holthof noch gräfliches, beziehungsweise erzbischöfliches Lehen war, außer obiger Nachricht von 1371 keine weiteren Mitteilungen besitzen, erübrigt es sich, auf den Charakter des bäuerlichen Lehens näher einzugehen; denn man könnte sich nur auf allgemeine Züge beschränken, ohne aus Ramscheid irgendwelches besonderes Material beitragen zu können. Es ist daher reizvoller, sogleich den von jedem Oberherrn freien Holthof in den Mittelpunkt der Betrachtung zu stellen. Die Freiheit des Hofes doku-

---

<sup>6</sup> J.S. Seibert: Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen.

mentiert sich darin, daß überall da, wo die Rechtslage des Hofes festzustellen ist, der Holthof als Erbgut bezeichnet wird. Das ist das wesentliche Kennzeichen des freien Gutes, daß es ohne irgendeine Einrede von irgendeiner Seite frei vererbt werden kann, das heißt dass es wirkliches Eigentum ist. Es gibt keine Hofabgabe, die irgendjemandem eines Eigentumsrechtes wegen gezahlt werden müsste, also keine Pacht und keine Lehnsgebühren. Das aber bedeutet nicht, daß der Hof überhaupt abgabefrei war. Im Gegenteil! Aus der Zugehörigkeit des Hofes zu einem Gerichte, zu einer Pfarrei, und vom Persönlichen her gesehen überhaupt zu einem Staate ergaben sich Abgaben mannigfacher Art, die eine nicht geringe Höhe erreichten.

Die Abgaben, über die genaueste Nachrichten vorliegen, sind die an den Landesherrn. Aber in diesem Falle handelt es sich nicht nur um Hofesabgaben, sondern auch um solche, die von dem freien Manne wegen seiner Freiheit entrichtet werden mußten, die aber, wenn der Freie auf freiem Hofe saß, (und das war die Regel), bald von den Hofesabgaben nicht mehr unterschieden werden. Daher wenden wir uns zunächst den Abgaben zu, die eindeutig als Hofesabgaben zu erkennen sind. Es handelt sich hierbei um Abgaben kirchlicher und gerichtlicher Natur.

Als in Sachsen Kirchen gegründet wurden, erhielten diese als Existenzgrundlage aus einem bestimmten Bezirk (dem Kirchspiel) den zehnten Teil der Ernte eines jeden Hofes, den bekannten und mit Unrecht so berückichtigten Zehnten. Die Zehnten gingen der Kirche im Laufe der Zeit verloren. Ein Überbleibsel ist in etwa (!) der Messhafer, der bis in das vorige Jahrhundert hinein in Geld oder in natura den Pfarrern gezahlt werden musste. Die Höhe des Messhafers richtete sich nach [10] der Größe des Hofes, so jedoch, daß es nicht mehr als drei Taxen gab. So waren in alter Zeit vom Holthof vier Scheffel Meßhafer nach Schliprüthen entrichtet worden, nämlich 2 Scheffel für den Pfarrer und zwei Scheffel für den Küster. Philipp Holthöfer aber erklärt im Jahre 1716, daß stets nur zwei Scheffel insgesamt gegeben worden seien, und weigert sich, in Zukunft mehr zu geben. Der Pfarrer scheint sich damit haben zufrieden geben müssen. Neben dem Meßhafer mußten dem Pfarrer zu Ostern fünf Eier gegeben werden. Außerdem hatte Holthöfer als Vollspann dem Pfarrer jährlich einen halben Tage bei der Bestellung von dessen Ländereien zu helfen. Jeden Ostern hörte der Pfarrer in Ramscheid selbst Beichte. Dafür erhielt er aus jedem Ramscheider Hause 18 Pfennige Kapellengeld, 4 Pfennige Ppropfengeld und etliche Beichtpfennige. Am Tage der Kirchweih bezog der Pfarrer aus jedem Ramscheider Haus ein Brot und einen Käse. Damit sind die regelmäßig wiederkehrenden Abgaben und Leistungen genannt. Neben diesen bestand vor allem eine außerordentliche Leistung, und zwar für sämtliche Höfe und Kotten des Kirchspiels: nämlich zur Instandhaltung und zur Erneuerung der kirchlichen Gebäude beizutragen. Dieser Beitrag konnte durch Arbeit oder Geld geleistet werden und richtete sich ganz nach der Größe des Hofes. Als im Jahre 1786 in Schliprüthen ein neues Pfarrhaus erbaut worden war (es ist im Grunde das heute noch bestehende), das 202 Reichstaler und 25 Stüber gekostet hatte, mußte Holthöfer als Vollspann zu dieser Summe 7 Reichstaler und 15 Stüber beisteuern, Sievert und Japes als Dreiviertelspanne und Volmer als Drittelspann entsprechend weniger. – Neben diesen Pflichten die gegenüber der Kirche auf jedem Hause lasteten, gab es neben dem Recht auf Inanspruchnahme der Seelsorge eigentlich nur noch eines, nämlich das Recht auf die Kirchenstände. In der Schliprüthener Kirche gab es zu Beginn des 18. Jahrhunderts 136 Stände (Plätze). Davon waren 57 Männerstände und 79 Frauenstände. Holthöfer hatte Anspruch auf zwei Männer- und drei Frauenstände. Auch hier richtete sich die Zahl in erster Linie nach der Größe des Hofes. Von einer Art Miete für diese Stände, wie sie anderwärts vorkommt, ist in Schliprüthen nichts bekannt. – Auf manchen Höfen ruhten außer den oben geschilderten Verpflichtungen auch noch solche, die freiwillig eingegangen worden waren. Es handelt sich hauptsächlich um fromme Stiftungen, die in dauernden oder in einmaligen Zuwendungen bestehen konnten. In Schliprüthen gab es bis in die erste Hälfte des [11] 17. Jahrhunderts hinein eine Alexandervikarie, die nur sehr spärliche Einkünfte hatte. Zu diesen Einkünften gehörten auch jährlich 1 Scheffel Hartkorn und 2 Scheffel Hafer vom Holthof. Augenscheinlich hatte Holthöfer sich mit dieser Jahresrente an der Stiftung der Vikarie beteiligt. Das Vermögen der Vikarie blieb aber so gering, daß sie im



17. Jahrhundert mit der Pfarrstelle vereinigt werden mußte, die Renten also nunmehr dem Pfarrer zufielen. Der Gesamtwert der vom Holthof gezahlten Rente blieb auch in dieser Zeit erhalten, wenn die Rente sich auch später aus 2 Scheffeln Hartkorn und einen Scheffel Hafer zusammensetzte. Außer dieser frommen Stiftung, die auf dem Holthof Jahrhunderte hindurch geruht hat, gab es auch einmalige Zuwendungen. So schenkte Heinrich Schmidt-Holthöfer der neuen Serkenroder Vikarie am 8.6.1813, also in der schlimmen Zeit der napoleonischen Kriege, den stattlichen Betrag von 80 Reichstalern. Demselben wurde am 18.5.1831 für besondere Verdienste beim Serkenroder Kirchenbau der Kirchenstand Nr. 2 auf der Bühne zugewiesen. Wiederum ist es Heinrich Schmidt-Holthöfer, der am 1.2.1848 mit einem Kapital von 40 Reichstalern ein Hochamt für die Verstorbenen seiner Familie stiftet und bestimmt, daß diese alljährlich unter Ausstellung der jüngst angeschafften Tumba gehalten werden solle. Die Stiftung wurde am 15.2.1848 vom Generalvikariat in Paderborn und am 27.2.1849 von der Regierung in Arnberg bestätigt.<sup>7</sup>

Über die Abgaben gerichtlicher Natur sind wir speziell für den Holthof weniger gut unterrichtet. Da die ordentlichen Gerichte im Besitze des Landesherrn sich befanden, sind die Gerichtsabgaben in gewissem Sinne landesherrliche also staatliche Abgaben und in den alten Registern vielfach von diesen nicht zu unterscheiden. Für das Gericht Schliprüthen endlich fehlen die Register über die Gerichtsabgaben ganz, so daß wir weitgehend auf Vermutungen angewiesen sind. Eine Abgabe, die in allen Landesteilen gleich war, bestand im Gohafer und im Gohuhn. Beide haben ihren Namen vom Gogericht. Aus jedem Hause war jährlich ein Scheffel Gohafer und ein Gohuhn an den Gografen, das heißt, den Richter des Gogerichts, zu liefern. Es ist selbstverständlich, daß diese Abgabe auch von Holthofe geleistet worden ist. Zu den zwar nicht gerichtlichen, aber doch von den Gerichten erhobenen und zum großen Teile diesen zufallenden Abgaben gehören auch die Schatzungen, die Kopfsteuern, die man auch mit dem modernen Namen Bürgersteuern belegen könnte. Die Gerichte waren eben in früherer Zeit trotz ihres Namens [12] nicht nur Gerichte, sondern zugleich Verwaltungsbehörden. Die Schatzungen wurden ursprünglich nur in besonderen Notfällen erhoben, es dauerte aber nicht sehr lange, bis die Landesherrn ihre jährliche Erhebung anordneten. Die Festsetzung der Steuersätze ist anfangs anscheinend unter Berücksichtigung der Gesamtlage der Höfe erfolgt, später aber werden Einheitssätze festgelegt, denen die Steuerpflichtigen ohne Rücksicht auf ihre augenblickliche Steuerkraft zugeordnet wurden. Wenn man aber aus den älteren Steuersätzen auf die wirtschaftliche Lage eines Hofes schließen will, so kann man nur dann zu einem richtigen Ergebnis kommen, wenn man anderes Material zum Vergleich heranzuziehen vermag; denn es kann vorkommen, daß ein kleiner, aber schuldenfreier Hof dieselbe Steuer bezahlt wie ein großer verschuldeter. Aus den Steuersätzen, die für Ramscheid aus dem 16. Jahrhundert bekannt sind, darf aber unbedenklich herausgelesen werden, daß der Holthof sowohl der größte als auch ein wirtschaftlich gesunder Hof war. Die Steuersätze betragen für:

	1535/36	1543	1563
Holthof	4 Goldgulden	5 Goldgulden	5 Goldgulden
Japes	3 Goldgulden	2 ½ Goldgulden	2 Goldgulden 1 Ort
Sievert	2 ½ Goldgulden	2 ½ Goldgulden	2 Goldgulden 1 Ort
Volmer	1 ½ Goldgulden	1 Goldgulden	3 Ort

Ist für den Holthof aus diesen Beträgen von 1535/36, 1543 und 1563 zunächst eine Besserung und dann eine Stabilität der wirtschaftlichen Lage festzustellen, so zeigen alle anderen Höfe einen langsamen Rückgang der Steuerkraft, und zwar, da 1 Ort = ¼ Goldgulden ist, Japes um 25%, Sievert um 10%, Volmer sogar um 50%. Dagegen weist der Holthof eine Steigerung des Steuerbetrages um 25% auf. Über die Gründe, die zu diesen Veränderungen geführt haben, läßt sich nichts aussagen. Es ist natürlich nicht zu

<sup>7</sup> U. Stutz: Das karolingische Zehntgebot. – Pfarrarchiv Schliprüthen. – Akten des Holthofs zu Ramscheid.

verwundern, wenn das Steuerbild späterer Zeiten ein anderes ist. Eine Gegenüberstellung der Steuerbeträge von 1649, 1685, 1717 und 1759 sieht folgendermaßen aus:

	1649	1685	1717	1759
Holthöfer	1 ½ Reichstaler	12 Groschen	1 Reichstaler 24 Gr.	1 Reichstlr.
Japes	2 Reichstaler	1 Reichstaler	15 Groschen	1 Reichstlr
Sievert	2 Reichstaler	1 Reichstaler	30 Groschen	1 Reichstlr
Volmer	1 ½ Reichstaler	18 Groschen	15 Groschen	18 Grosch.

(Ein Reichstaler hatte 36 Groschen).

Hat also im Jahre 1563 der Holthof noch eine unbestrittene Vormachtstellung in Ramscheid, so ist diese [13] seit dem 30-jährigen Kriege vorläufig dahin. Welche Umstände zu diesem auffallenden Rückgang in der wirtschaftlichen Lage des Holthofs geführt haben, läßt sich heute auch nicht annähernd mehr ermitteln. Die Kriegsgeschehnisse allein werden kaum die Hauptschuld daran getragen haben, da diese ja die übrigen Höfe in ähnlichem Maße hätten betreffen müssen. Spiegeln die Steuersätze von 1649 und 1685 noch einigermaßen die Lage wieder, so können die Sätze von 1717 nur noch in beschränktem Maße, die von 1759 überhaupt nicht mehr zur Bestimmung der wirtschaftlichen Lage herangezogen werden, da in ihnen sich bereits die Normierung der Steuersätze ankündigt oder sogar schon durchgesetzt hat.<sup>8</sup>

Neben den Gogerichtsabgaben hatten freie Höfe auch Abgaben an die Freigerichte zu leisten, jedoch scheinbar nicht alle freien Höfe, sondern nur die sogenannten Freistuhlgüter, über derartige Güter ist im Kirchspiel Schliprüthen nichts bekannt, so daß auch über die abgabemäßige Beziehung des Holthofs zum Freigerichte nichts gesagt werden kann.

Wir kommen nunmehr zu den Abgaben, die für die Erkenntnis der Rechtsstellung eines Hofes die entscheidendsten sind, zu den besonderen Abgaben an den Landesherrn, die unter dem Namen Herrenbeschwer zusammengefaßt werden. Das Land und Amt Fredeburg wurde in ganz besonders starkem Maße von freien Bauern bewohnt, so daß man in Südwestfalen vorzüglich von den „Freien des Landes Fredeburg“ sprach, während in unmittelbarer Nachbarschaft des Landes Fredeburg, z.B. im Amte Waldenburg (etwa dem heutigen Kreis Olpe) fast nur eigenhörige Leute wohnten, die dem Adel oder der Kirche persönlich verhaftet waren. Die Freien des Landes Fredeburg gehörten zu den Staatsbürgern des Herzogtums Westfalen, dessen Landesherr der Erzbischof von Köln war, wie sie vorher (bis 1368) Staatsbürger der Grafschaft Arnsberg gewesen waren. Diese Freien mußten im frühen Mittelalter dem Könige oder seinem Vertreter Heerfolge leisten. Da die zu führenden Kriege immer zahlreicher und langwieriger wurden, entstanden den Höfen durch die Abwesenheit der Bauern starke Schädigungen. Viele Freie entzogen sich daher der Heerfolge, indem sie sich in die Eigenhörigkeit eines weltlichen oder geistlichen Großen begaben, der die Pflicht zur Heeresfolge für sie übernahm. Diese Freien wurden so unfrei. Die Freien des Landes Fredeburg sind diesen Weg durchweg nicht gegangen. Vielmehr [14] verpflichteten sie sich, dem Landesherrn anstatt der Kriegsdienste gewisse Abgaben zu leisten, die es diesem erlaubten, Truppen anzuwerben und Kriege zu führen, Festungen zu bauen und sonstige staatserhaltende Aufgaben durchzuführen. Die Abgabe, die an die Stelle der Heeresfolge getreten ist, ist das sogenannte Dienst- oder Beedegeld. Mit Beedegeld wird die älteste staatliche Grundsteuer bezeichnet, die bei den Freien mit dem Dienstgeld vereinigt worden ist. Neben dem Beedegeld gab es noch die kleine Beede, die der Landesherr von den Pachtgütern erhob, einerlei wem diese Güter unterstanden. Außer dem Dienst- und Beedegeld hatten die Freien Vieh- und Kornabgaben zu leisten, deren Ursache nicht mehr in jedem Falle zu ermitteln ist, die aber alle in irgendeiner Form den Aufgaben der Regierung

<sup>8</sup> Staatsarchiv Münster, Herzogtum Westfalen, Landstände. – Archiv v. Plettenberg zu Hovestadt. – Landständisches Archiv zu Arnsberg.

nutzbar gemacht wurden. Im Lande Fredeburg war es so, daß vom Landesherrn für die Gesamtheit der Freien dieses Landes die Abgaben in einer bestimmten Höhe ein für alle Mal festgelegt worden waren. Die Freien wählten nun aus ihren Reihen sogenannte Setzgenossen, deren Aufgabe es war, die von den einzelnen Freien zu leistenden Beiträge zu den Gesamtabgaben festzusetzen. Die einmal feststehende Höhe der Gesamtabgaben konnte der Landesherr nicht mehr ändern, es sei denn, die Gesamtheit der betroffenen Freien hätte einer solchen Änderung zugestimmt. Das aber hat sie nie getan. Sie hat sich vielmehr von jedem neuen Landesherrn ihre alten Rechte und Freiheiten vorsorglich verbriefen lassen. – Bei der Verteilung der Abgaben gingen die Setzgenossen nun so vor, daß alle etwa gleich großen Höfe die gleiche Abgabe zu leisten hatten. Diese Abgaben betragen jährlich für die Erbgüter:

Holthöfer:	Sievert:
1 Schwein	1 Schwein
1 Hammel	1 Hammel
1 Huhn	1 Huhn
4 Scheffel Kaufhafer	1 Malter Kaufhafer (= 6 Scheffel)
1 ½ Reichstaler und 7 Schillinge	1 ½ Reichstaler und 2 Schillinge
Dienst- und Beedegeld	Dienst- und Beedegeld
4 Goldgulden Schatzung	1 ½ Goldgulden Schatzung

Ein wesentlicher Unterschied bestand also nur zwischen den Schatzungsbeträgen. Die Festsetzung dieser Abgaben muß zu einer Zeit erfolgt sein, da Sieverts Hof dem Holthofe an Größe noch sehr nahe kam. Später stand er ja mit Japes Hof auf einer Stufe und gehörte nur noch zu [15] den Dreiviertelspann-Höfen. Japes Hof, der als geringes Erbgut bezeichnet wird, gibt folgende Herrenbeschwer: alle zwei Jahre einen Hammel, jährlich ein Schwein, ein Huhn, ein Malter Hafer, 1 ½ Reichstaler und 2 Schillinge Beedegeld, 1 ½ Geldgulden Schatzung. Auf den Kotten Volmer endlich entfallen jährlich nur: ein Huhn, 2 Schillinge Beede und ein Goldgulden Schatzung. Außer diesen Abgaben entfiel auf Ramscheid jährlich die Lieferung einer Kuh. Es wurde die Regelung getroffen, daß sich Holthöfer, Sievert und Japes in dieser Abgabe abwechselten, so daß der einzelne jeweils im dritten Jahre eine Kuh an den Landesherrn abzuführen hatte. Der Kotten Volmer blieb bei dieser Abgabe unbeteiligt. Holthöfer und Volmer haben außer den genannten Abgaben dem Landesherrn jährlich je acht Schillinge kleine Beede zu zahlen, da sie Teile des Korvenroder Lehngutes besitzen. Diese Beede hat also nichts mit den freien Höfen oder der persönlichen Freiheit zu tun.<sup>9</sup>

## b. Der Holthof und das Holzgericht.

Haben wir so die allgemeine Rechtsstellung des Holthofs zu Ramscheid gekennzeichnet, so müssen wir nunmehr auf die Rolle des Hofes zu sprechen kommen, die ihm wahrscheinlich seinen Namen gegeben, aber nicht eigentlich eine besondere Rechtsstellung herbeigeführt hat. Es gab im Mittelalter eine bäuerliche Organisation, die Markgenossenschaft, die vielleicht in älteste Zeiten zurückreicht. Die Mitglieder dieser Organisation, in Südwestfalen Märklinge oder Markgenossen genannt, hatten als einzige das Recht, in der Mark ihres Dorfes oder der zu einer Genossenschaft zusammengeschlossenen Dörfer zu huden, zu weiden und zu holzen. Die Mark bildete also die Allmende, den dörflichen Gemeinbesitz. Sie bestand aus Forstwald und Hudewald. Natürlich war es notwendig, daß eine Aufsicht über die Mark geschaffen wurde. Die Aufsicht wurde von Scharleuten ausgeübt. Markfrevel mußten geahndet werden können. Zu diesem Zwecke bestand das Holz- oder Markgericht, dem der Holzgraf vorsah. Unstreitig hat Ramscheid zur Fretter-Serkenroder

<sup>9</sup> vgl. hierzu das demnächst erscheinende Buch von Dr. Voß: „Herzogtum Westfalen, Bd.3. Das Amt Fredeburg“. – Archiv von Plettenberg zu Hovestadt. – Staatsarchiv Münster, Herzogtum Westfalen, Landesarchiv.

Mark gehört, so daß die Ramscheider Bauern im Weusper Wald zum Huden, Weiden und Holzen berechtigt waren. In der Zeit allerdings, da von den Berechtigten im Weusper Wald genauer die Rede ist, sind die Ramscheider Bauern unter ihnen nicht mehr zu finden. Das hat aber für die ältesten Verhältnisse nichts zu bedeuten. Für diese frühere Zeit [16] nun ist es auffallend und bezeichnend, daß am 12.1.1401 Emerth vamme Holthove to Rammeschett auf ebendiesem Hofe das Holzgericht abhält, auf dem über die Rechte des Hauses Bamenohl im Wustper Walde (Weusper Wald) verhandelt wird. Der Text dieser Urkunde lautet im Original und in hochdeutscher Fassung wie folgt:

Vnd so betugen wy Ermerth vamme Holthofe to Rammeschett in der tyt eyn holtgreve dey marka van Vritere, dat dey markenoten ran Vritere, Busenrod, Serckenrod, Coruenrod und Rammeschett hebben doen dey kontsohap, dat geine rechte en syn des huses to Babanoel in deme wustper holte as dat wart bekonntschapet in wenden und keren. Actum op unsmen hove to Rammeschett geheyten dey holthove am sesten dage na der kunige dag im iar 1401.

By und ane gewest syn alle dey markenoten nageschreven. Tom ersten van Vritere: Ricus vamme Reimerge, Thons Molner, Ricus Bruigere, Meves Wyleken. Hans opme kampe, Gobel Hysman, Hilman Lindeman, Ricus Sell, Hans Smedt, Hans Klinkhamer, dey Scholte, Rutker Wigger.

Tom tweden van Busenrod: Dirich to Busenrod, Herman van Busenrod. Tom derden van Coruenrod: Ricus und Hunolde to Coruenrod. Tom verden van Serckenrod: Nolte Funcken, Thons Krengel, Hans Kayser, Hans Serkenroder, Thons Regnerdes, Hans Fronen, Tieß Koke, Hans Sell, Thons Stenhove.

Tom fiten van Rammeschett: Abel und Dirich van Rammeschatt.

Soweit die Nachricht, die offensichtlich ein Auszug aus einer noch nicht wiederaufgefundenen größeren Rechtsweisung für die Frettermark ist. Bei der Übersetzung sind oben die Namen in die heute gebräuchlichen oder noch bekannten Namen umgewandelt worden. Nur bei Korvenrode und Ramscheid war dies nicht möglich; von den Korvenroder Bauern ist nämlich nichts weiteres bekannt, die Namen Sievert und Japes in Ramscheid aber hatten sich damals noch nicht durchgesetzt, so daß nicht festgestellt werden kann, auf welchem Hofe Abel und auf welchem Dirich gesessen hat.

Obige Urkunde ist in mehrfacher Hinsicht von besonderer Bedeutung. Zunächst einmal ist sie durch ihre Aufzählung der Markgenossen der Fretter Mark das älteste vollständige Verzeichnis der in Fretter, Bausenrode, Serkenrode, Korvenrode und Ramscheid gele-

Und so bezeugen wir Ermerth vamme Holthofe zu Rammeschett, zur Zeit Holzgraf der Frettermark, daß die Markgenossen von Fretter, Bausenrode, Serkenrode, Korvenrode und Ramscheid kundgetan haben, daß es keine Rechte des Hauses Bamenohl im Weusper Wald, wie dieser hinsichtlich seiner Grenzen erkundet worden ist, gibt.

Geschehen auf unserem Hofe zu Ramscheid, Holthof geheißen, am sechsten Tage nach dem (Drei-) Königstag im Jahre 1401.

Anwesend gewesen sind alle nachstehend genannten Markgenossen. Zum ersten von Fretter Heinrich Remberg, Anton Müller, Heinrich Brögger. Bartholomäus Willecke, Hans Trappe, Gobel Henke, Hilmann Bitter, Heinrich Selle. Hans Melcher, Hans Klinkhammer, der Schulte, Rötger Wicker.

Zum zweiten von Bausenrode: Dietrich Schulte, Hermann Hermes.

Zum dritten von Korvenrode: Heinrich und Hunold von (zu) Korvenrode.

Zum vierten von Serkenrode: Arnold Funke, Anton Krengel, Hans Kayser, Hans Serkenroder ist heute König, Anton Regenhard (heute fälschlich Degenhardt), Hans Frohne, Mattias Kauke, Hans Selle, Anton Steinhöfer.

Zum fünften von Ramscheid: Abel und Dietrich von Ramscheid.

nen Urhöfe; nur die Urhöfe nämlich waren ursprünglich markberechtigt. Durch die Aufzählung der Markgenossen wird ferner gezeigt, daß in der Fretter Mark die fünf genannten Dörfer berechtigt waren. Für den Holthof ist die Urkunde dadurch wichtig, daß in ihr überhaupt zum ersten Male der Name Holthof vorkommt, daß der Besitzer des Holthofs Holzgraf der Fretter Mark ist und daß endlich das Holzgericht auf dem Holthof abgehalten wird. In Anbetracht der Tatsache, daß insbesondere im Mittelalter Gerichtshandlungen an Orten vorgenommen wurden, die seit ältester Zeit bereits als Gerichtsstätten gedient hatten, darf man nicht mit Unrecht vermuten, daß der Holthof die uralte Malstätte des Fretter Markgerichts gewesen ist. Dem steht nicht entgegen, daß Ramscheid und mit ihm der Holthof erst um die Jahrtausendwende entstanden ist; denn in der Zeit, da das Land nur wenig dicht besiedelt war, bot die Mark allen Märkern soviel, daß irgendwelche Einschränkungen nicht notwendig waren, so daß auch eine Aufsicht überflüssig blieb. Erst als durch Neuansiedlungen das Markgebiet teilweise der Marknutzung verloren ging und als Zunahme der Hofzahl auf der anderen Seite eine stärkere Beanspruchung der Marken herbeiführte, mußte eine straffe Regelung geschaffen werden. Dies geschah aber eben etwa in der Zeit, da Ramscheid entstanden ist. Es ist also durchaus möglich, daß die Besitzer des Holthofs seit dieser Zeit Holzgrafen der Fretter Mark gewesen sind. In diesem Falle hat der Hof seinen Namen unzweifelhaft von dem [18] auf ihm stattfindenden Holzgericht bekommen. Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn das Holzgericht erst später auf den Holthof verlegt worden ist. Es konnte dadurch ein älterer Hofname verdrängt werden, besonders dann, wenn der Hof lange Zeit Gerichtsstätte blieb. War der Holthof Gerichtsstätte, so bedeutet das nicht, daß seine Besitzer nun unbedingt auch immer Richter gewesen sein müssen, wiewohl man dies billig annehmen wird. Urkundlich als Holzgraf, das heißt als Holzrichter bezeugt ist nur Ermerth vamme Holthove to Rammeschett im Jahre 1401. Da die nächste Urkunde über ein Fretter Markgericht erst aus dem Ende des 17. Jahrhunderts stammt, läßt sich nicht ermitteln, wer in der Zwischenzeit Holzrichter gewesen ist und wo das Gericht getagt hat. Jedenfalls erscheint der Holthof im 17. Jahrhundert nicht mehr als Gerichtsstätte, der Holthöfer nicht mehr als Holzgraf. – Der Holthof nahm in der Zeit, der er Gerichtsstätte war, gegenüber den anderen Höfen keineswegs eine rechtliche Sonderstellung ein; dann mit dem Hofe als solchem hatte die Gerichtsstätte nichts zu tun. Auch der Holzgraf selbst blieb durchaus in den alten Rechtsverhältnissen gegenüber seinen Standesgenossen.<sup>10</sup>

### **c. Der Holthof und das Freigericht.**

In richterlicher Stellung finden wir etliche Jahrzehnte später einen anderen Besitzer des Holthofes: Arnt, der sich meist Arnt to oder van Rammesbecke nennt und nur einmal Arnt van dem Houlthove. Dieser Arnt ist Freigraf im großen Freibann Bilstein, also Richter des Femgerichtes. Als solcher kommt er fünfmal vor, und zwar in den Jahren von 1453 bis 1470. Die Verhandlungen, die vor ihm gepflogen werden, berühren allerdings nur Dinge der privaten und nicht der Kriminalgerichtsbarkeit. Verkäufe von freien Gütern oder sonstige Handlungen, die sich auf Freigut bezogen, gehörten vor den Freigrafen. Eine Urkunde über Arnts freigräfliches Wirken wird später mitgeteilt.

Die Stellung des Freigrafen Arnt war wesentlich bedeutender als die des Holzgrafen Ermerth. Der Holzgraf konnte nur kleine Geldstrafen für Markfrevell verhängen. Der Freigraf aber war Herr über Leben und Tod. Es ist zwar kein Fall bekannt geworden, in dem Arnt ein Todesurteil verkündet hätte. Das bedeutet aber nicht, dass er es auch nicht getan hat; denn die Kriminalgerichtsbarkeit der Freigerichte war eine heimliche (daher der Ausdruck heimliches Gericht, heimliche [19] Feme) und Urkunden über die diesbezügliche Tätigkeit sind nicht ausgestellt worden. Wenn man bedenkt, daß Arnt durch volle 17 Jahre als Freigraf erscheint, dann ist es unter Berücksichtigung der geschilderten Gerichtsverhältnisse selbstverständlich, daß Arnt auch über Leben und Tod entschieden hat. Gegenüber dieser Tätigkeit war die Ausübung der privaten Gerichtsbarkeit wenig bedeutend. Ihr aber verdanken wir

---

<sup>10</sup> Archiv von Plettenberg zu Bamenohl.

das Wissen davon, daß Arnt van Ramesbeke Freigraf war. Seine Ernennungsurkunde liegt nämlich nicht mehr vor. Jedoch steht es fest, dass auch Arnt wie alle westfälischen Freigrafen vom Erzbischof von Köln ernannt worden ist. Dieser Ernennung ist die Bestätigung durch den Deutschen Kaiser gefolgt, ohne die kein Freigraf die Gerichtsbarkeit rechtmäßig ausüben konnte. Hierin zeigt es sich noch, daß die Freigrafen die Richter der alten kaiserlichen Gerichte waren, oder wenn man noch weiter zurückgreifen will, daß sie in ihren Rechten teilweise die Erben der von Karl dem Großen für Sachsen eingesetzten Amtsgrafen und deren Sondergerichtsbarkeit waren. Somit treten uns unter den ältesten bekannten Holthöfern ein Richter entgegen, der seine Vollmacht dem Volke verdankt (Holzgraf) und einer, der seine Vollmacht vom Kaiser erhalten hat. Es sind dies gewissermaßen Höhepunkte der Hof- und Familiengeschichte Holthöfer.<sup>11</sup>

#### **d. Das Wachstum des Holthofs.**

Noch zur Zeit des Freigrafen Arnt beginnen jene Quellen zu fließen, die später für die Feststellung der Geschlechterfolge äußerst wichtig sein werden. Es sind dies die Nachrichten über das Corvenroder Gut. Da es sich bei diesem Gut rechtlich um ein vom Holthof ganz verschiedenes handelt, soll zunächst auf diese Rechtsstellung und die Geschichte, die sie herbeigeführt hat, näher eingegangen werden.

Seit die christliche Kirche in das heidnische Sachsen Eingang gefunden hat, sind stets Renten- oder Landschenkungen an Kirchen und Klöster vorgenommen worden. Aus diesen Schenkungen ragten ihres Reichtums wegen besonders diejenigen des hohen Adels hervor. Da diese großen Schenkungen meist schon sehr früh vorgenommen worden sind, besitzen wir nur unvollständige Nachrichten über sie. Das gilt auch von der Schenkung, die mit ziemlicher Sicherheit für das hier in Frage stehende Korvenrode herangezogen werden darf.

[20] Um das Jahr 1101/02 schenkten Mitglieder des Werler Grafenhauses der kölnischen Kirche umfangreiche Waldungen mit großen Güterkomplexen im heute sogenannten kölnischen Sauerlande. Unter diesen befand sich der dritte Teil von Odingender und Vrihtengeresbeche, den Gräfin Uda von Stade, die aus dem Werler Grafenhaus stammte, der kölnischen Kirche übertrug. Nach neueren Feststellungen handelt es sich hierbei weniger um die Orte Oedingen und Fretter, als vielmehr um die Gebiete des Ödinger Baches und der Fretter. In diesen Gegenden ist nun zwar in jüngerer Zeit kein Besitz der kölnischen Kirche festzustellen - außer dem, der erst 1368 von den Grafen von Arnsberg durch Verkauf an Köln kam. So muß also erwartet werden, daß der von der Werler Grafenfamilie der kölnischen Kirche geschenkte Besitz von dieser weiterverschenkt worden ist. Da ist es nun auffallend, daß in der fraglichen Gegend und ihrer Umgebung eine größere Gütermasse festzustellen ist, die dem Mariengradenstift in Köln gehörte. Es ist bekannt, daß der Grundbesitz des Mariengradenstiftes so gut wie ausschließlich von der kölnischen Kirche, also von den Erzbischöfen herrührt. Da aber der einzige kölnische Besitz, den die Erzbischöfe um die Zeit der Gründung des Mariengradenstiftes im Sauerlande noch zu verschenken hatten, eben der von den Werler Grafen erhaltene war, ist man zu dem Schluß gezwungen, daß die Schenkungen der Werler Grafen, wenigstens soweit sie im südlichen Sauerlande gelegen waren, an das Mariengradenstift übergegangen sind. Wollte das Stift aus der enormen Gütermasse den größtmöglichen Nutzen ziehen, kam es auf eine höchst zweckmäßige Verwaltung an. Eine solche konnte unmittelbar von Köln aus nicht durchgeführt werden. Daher wurde eine Verwaltungsbehörde im Sauerlande notwendig. Diese wurde in der Form geschaffen, daß das Stift sämtliche Güter als Lehen der Ritterfamilie Rump zu Valbert und Wenne übertragen ließ. Von den Rump bezog das Stift einen bestimmten Prozentsatz aller der Einnahmen, die von den einzelnen Höfen zusammenflossen. Da dieser Betrag ein für

---

<sup>11</sup> J.S. Seibertz: Topographie der Freigrafenschaften. – Pfarrarchiv Schliprüthen.- D. Philippi: Die Erbxen.

alle Mal festgesetzt war und keine Rücksicht auf gute und schlechte Ernten und damit auf die Leistungsfähigkeit der Höfe genommen wurde, war diese Summe dem Stift sicher. Aufgabe des Lehnsträgers Rump wurde es, die für die einzelnen Höfe bestimmten Abgaben einzuziehen, um sich selbst die Möglichkeit zu sichern, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Stift nachzukommen. Da die einzelnen Höfe nicht verpachtet, sondern als Afterlehen (Lehen zweiter Hand) ausgetan wurden, war [21] von Ihnen eine Lehnsgebühr zu zahlen, die im Verhältnis zur Pacht der Pachthöfe und zur Herrenbeschwer der freien Höfe verschwindend gering war. Die Lehnsgebühr zerfiel in zwei Teile: eine ganz geringfügige jährliche und eine etwas bedeutendere außerordentliche Zahlung. Die außerordentliche Lehnsgebühr mußte jedesmal dann bezahlt werden, wenn ein neuer Lehnsherr oder ein neuer Lehnsmann Amt oder Hof antrat. Im Ganzen waren diese Abgaben so gering, daß die Lehngüter gegenüber den Pachtgütern und den freien Höfen die am günstigsten gestellten waren, deren Besitz sich ein jeder wünschte.<sup>12</sup>

In die Gütermasse, deren Verwaltung das Mariengradenstift den Rittern Rump anvertraut hatte, gehörte auch das Dorf Korvenrode, in dem es noch im Jahre 1401 zwei Güter gab, das aber auch wohl nie aus mehr Gütern bestanden haben wird. Noch in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts sind diese Güter wüst geworden. Die Ursache ist unbekannt. Um diese Zeit trug der Ritter Quatterland die Güter von Rump zu Valbert und Wenne zu Lehen. Einen Teil veräußerte er spätestens im Jahre 1452 an v. Sohnnellenberg zu Schönholthausen, der das Gut der Familie Brögger in Fretter übertrug, bei der es in der Folgezeit geblieben ist. Auf das andere Gut zu Korvenrode scheint Quatterland verzichtet zu haben, so daß Rump wieder das alleinige Verfügungsrecht darüber besaß. Daher konnte Henneke Rump dies Korvenroder Gut im Jahre 1464 an den Freigrafen Arnt (von Rammesbecke) in der Herrschaft Bilstein verkaufen. Diesen Verkauf bestätigte Johann Rump am 24.12.1464. Die Bestätigung war offenbar deshalb notwendig, weil nicht nur Einer der Familie Rump Lehnsherr war, sondern die Gesamtfamilie, die damals bereits in verschiedene Linien zerfiel, deren jede einen Vertreter für solche Fälle bestellte. Wenn nun aber am 1.8.1474 Johann Rump, der Sohn des obigen Henneke, gegen den Verkauf protestiert, so hat er dazu nicht das geringste Recht; denn solange Henneke Rump der Älteste seines Stammes war, konnte er Verträge eingehen, die für ihn selbst **und** für seine Nachfahren unbedingt verbindlich waren, Verträge, die also auch seine Söhne anzufechten nicht das Recht hatten. Daß Hennekes Sohn Johann es trotzdem wagte, den Verkauf anzufechten, kann nur damit begründet werden, daß der eine Vertragspartner, nämlich der Freigraf Arnt von Rammesbecke bereits gestorben war, der wichtigste Zeuge also nicht mehr auftreten konnte, und daß dieser das Korvengut vor seinem Tode der Schliprüthener Kirche übertragen, also doch [22] wohl geschenkt hatte, einer Kirohe, die zu unbedeutend war, als daß sie einem energischen Angriff des ziemlich rücksichtslosen Johann Rump erfolgreichen Widerstand hätte leisten können. Die Ohnmacht der Schliprüthener Kirche dokumentiert sich dadurch, daß sie den Johann Rump wieder als Lehnsherrn anerkennen mußte, das heißt, es wurde der Zustand wiederhergestellt, der vor dem Verkauf des Gutes an Arnt von Rammesbecke bestanden hatte, mit dem Unterschied allerdings, daß damals der Ritter Quatterland oder Rump selbst das Gut in der Hand hatte, jetzt aber die Schliprüthener Kirche. Der einzige Vorteil, den die Kirche herauszuschlagen mußte, war, daß sie das Gut als Erblehen besitzen sollte, das heißt, es sollte ihr nie entzogen werden können. Dieser Vertrag, der dauernd in Kraft geblieben ist, wurde vor den Zeugen Gerwin von Cobbenrode, und dem Esloher Richter Gerd Rump abgeschlossen. Besiegelt wurde der Vertrag am 1.8.1474 von Johann Rump, Everd van dem Braucke, Godde von Langenoell, Johann Rump von Valbert. Die Lage des Korvengutes war nun folgende: es war freier Besitz des Mariengradenstiftes in Köln, das mit ihm im Rahmen des Gesamtbesitzes die Familie Rump zur Wenne belehnte; von der Familie Rump besaß die Schliprüthener Kirche das Gut als Erblehen; die Schliprüthener Kirche gab das Gut zur direkten Nutzung als Lehen an die Bauern Holthöfer, da Arnt bei seinem Verkauf die ewige Nutzung für sich und seine Nach-

---

<sup>12</sup> Vgl. demnächst meine Territorialgeschichte des Herzogtums Westfalen. – Archiv v. Weichs zur Wenne.

kommen sich wohl ausbedungen hatte. Einen direkten Einfluß auf das Gut hatte also nunmehr in etwa die Schliprüthener Kirche, in der Hauptsache aber der Besitzer des Holthofs, während die übergeordneten Stellen sich um ein einzelnes Gut ihres Gesamtbesitzes durchweg nicht mehr kümmerten, da das Stift ja von Rump, Rump aber von der Schliprüthener Kirche die fälligen Gebühren erhielt. Der Umstand, daß das Gut bei Holthöfer bereits in vierter Hand war (Stift - Rump - Schliprüthener Kirche - Holthöfer), ließ im Verhältnis zwischen der Kirche und Holthöfer den Lehnscharakter des Gutes immer empfindlicher verblassen, so daß in den Güterverzeichnissen der Schliprüthener Kirche das Korvengut bald als Pachtgut erscheint, allerdings doch nur dem Namen nach, denn die von dem Gut weiterhin zu leistenden Abgaben entsprachen durchaus dem eines Lehnsgrundes. Als Lehnsgebühr mußte Holthöfer vom Korvengut jährlich 56 Schillinge zahlen, von denen je 18 dem Pastor und der Kirche als solcher zugute kamen. Daß aber die Schliprüthener Pfarrer das Gut als Pachtgut ansahen, zeigt sich darin, [23] daß sie es alle 8 Jahre dem Holthöfer neu übergeben und bei der Gelegenheit 1 ½ Reichstaler Gewinngeld (Pachterneuerung) fordern. Die außergewöhnliche Lehnsgebühr, die früher nur beim Antritt eines neuen Lehns Herrn oder Lehnsmannes bezahlt werden mußte, ist also in eine regelmäßige den Pachtgeldern angepaßte Abgabe umgewandelt worden. Der Charakter des Korvengutes ist dadurch aber nur äußerlich ein anderer geworden. Im Grunde blieb es Lehnsgrund. Das zeigt sich vor allen Dingen darin, daß die Schliprüthener Kirchenvorsteher für die Kirche regelmäßig mit dem Korvengut belehnt wurden. Die Kirche selbst konnte als juristische Person, der Pfarrer als Geistlicher nicht belehnt werden. Die bekannten Belehnungen sind folgende:

- 13.1.1509: Hermann Rump von der Wenne belehnt den Kirchenprovisor Arnd van Rammesbecke.
- 20.11.1560: Hermann Rump zur Wenne, des verstorbenen Arndt Rump Sohn, belehnt den Kirchenprovisor Johann Sohulten zu Schliprüthen.
- 20.8.1574: Hermann v. Hatzfeld zu Wocklum, Herr zu Wildenburg und Droste zu Balve, Vormund des Hermann Rump zur Wenne, des Sohnes des verstorbenen Hermann Rump, belehnt gleichfalls den Kirchenprovisor Johann Schulte zu Schliprüthen.
- 1631: Hermann Rump zur Wenne belehnt den Kirchenprovisor Tonniss Kauke zu Serkenrode.
- 9.7.1637: Hermann Rump zur Wenne belehnt den Kirchenprovisor Hermann Henrichs zu Fehrenbracht. |
- 21.7.1662: Adam Dietrich Rump zur Wenne belehnt den Kirchenprovisor Hermann Henrichs zu Fehrenbracht.
- 12.5.1676: Adam Dietrich Rump zur Wenne belehnt den Kirchenprovisor Jost Funcken zu Serkenrode.
- 4.11.1682: Dietrich Stephan v. Neuhoff zu Pungelscheid belehnt den Kirchenprovisor Matthias Korte zu Dormecke. - Die v. Neuhoff waren zeitweilig in die Rechte der ausgestorbenen Familie Rump eingetreten, wurden aber von den v. Weichs zur Wenne darin nicht anerkannt. Jedoch kamen die v. Weichs erst nach jahrzehntelangen Prozessen in den ruhigen Besitz der alten Rumpschen Lehnsrechte.
- 17.1.1696: Maximilian Franz Frhr. v. Weichs zur Wenne belehnt den Kirchenprovisor Hermann Dietrich Henrichs zu Fehrenbracht.

[24]



- 8.10.1748: Friedrich Wilhelm Franz Heinrich v. Neuhoff zu Pungelscheid belehnt den Kirchenprovisor Caspar Henrichs zu Fehrenbracht.
- 6.12.1759: Clemens Maria Frhr. v. Weichs belehnt den Kirchenprovisor Caspar Henrichs zu Fehrenbracht.
- 4.12.1819 Caspar Carl Frhr. v. Weichs belehnt den Kirchenvorsteher und Organisten Adolf Funke zu Schliprüthen.

Hiermit endet die Reihe der Belehnungen. Um diese Zeit wurden die Lehnsabgaben abgelöst, die Güter schieden aus den Lehnsverbänden aus. Dies gilt aber nicht nur für das Verhältnis zwischen der Kirche und dem Freiherrn v. Weichs, sondern auch für die Beziehungen zwischen der Kirche und Holthöfer. Bald nach den napoleonischen Kriegen begann die allgemeine Ablösung der Hofabgaben. Diese nahm Heinrich Schmidt-Holthöfer am 10.8.1817 vor, doch ist nicht bemerkt, in welcher Höhe die Ablösung erfolgt ist. Übrigens löste Heinrich Schmidt-Holthöfer am gleichen Tag auch die von seinen Vorfahren freiwillig übernommene Kornabgabe für die Schliprüthener Kirche (Vikarie) mit rund 118 Gulden ab. Mit der Ablösung der auf dem Korvenroder Gut ruhenden Lasten wurde dieses Gut freies und unbezwertes Eigentum des Heinrich Schmidt-Holthöfer.

Die Schliprüthener Pfarrer haben sich verschiedentlich die Mühe gemacht, die zum Korvenroder Gut gehörigen Parzellen genau zu ermitteln. Aus ihren Feststellungen ergibt sich: In Korvenrode, das zur Pfarrei Schönholthausen gehört, gab es vorzeiten zwei Güter; diese lagen am Korvenbach, der auch Totenbach genannt wurde; das ganze Tal hieß „in den Corven“. Die Corven sind nach alten Karte Fretters ein kleines Tal, das gut 1 Kilometer östlich von Fretter an der linken Seite des Weges von Fretter nach Schöndelt liegt, über das Wüstwerden und die Aufteilung Korvenrodes ist das Nötige schon gesagt worden. Soweit dies Dorf nicht an Brögger in Fretter gelangte, fiel es an Volmer und Holthöfer in Ramscheid, Doch nur die dem Holthof zugefallenen Stücke sind genauer bekannt. Es sind dies nach einem Register aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts folgende:

- Eine Wiese, das Höfken genannt in den Korven, gelegen unter Frohnen zu Serkenrode und Brauokes zu Fretter Land, unten an das unterste Land desselben Frohne stoßend, 3 Lagen Heuwachs groß;
- Die dröge Wiese, unter Bockhagen gelegen, unten an Müllers zu Fretter Wiesen stoßend, 1 Fuder Heu groß;
- [25] Ein Wiesenplatz vor den Brincken, unter Schulte zu Fretter (heute Brögger) gelegen, unten an den Fuhrweg und das Wasser stoßend;
- Eine kleine Wiese über Nöker zu Schöndelt, an den Berg stoßend, ein Ledderschet groß;
- Das oberste Stück in den Korven, oben an den Berg und unten an Volmer zu Ramscheid stoßend, ½ Ledderschet Heu groß;
- Ein Haferland bei den Leichenbäumen, vor Henke zu Fretter gelegen, 4 Soheffel groß.

Nach einer Spezifikation vom 12.2.1722, die Philipp Holthöfer unter seinen Briefschaften gefunden hatte, kamen dazu noch folgende Länder:

- Ein Land am Heydesbövel, Haferland, 2 Malter groß,
- Ein Land bei den Husen, 1 Malter groß,
- Ein Land in der Pedemecke, 1 Malter groß,
- An dem Wiefel ein Land, 1 Malter groß,
- Ein Land am Wiefelsiepen, 4 Soheffel groß.

Die Größenangaben sind recht ungenau und können nur ungefähr in heutige Maße umgewandelt werden. Man wird Wiese und Acker des zum Holthof gehörigen Korvengutes auf etwa 33 Morgen schätzen dürfen. Da um diese Zeit die Marken noch nicht geteilt waren, wird

in der Spezifikation der Wald nicht genannt. Daher erscheinen die Höfe im waldigen Sauerland als recht klein, was sie hinsichtlich der bebauten Fläche auch wirklich waren. Das Verhältnis des eigentlichen Holthofs zum Korvenroder Gut wird etwa das von 2:1 gewesen sein. Die bebaute Fläche des ursprünglichen Holthofs belief sich auf etwa 60 Morgen. Seit der Vereinigung des Korvenroder Gutes mit dem Holthof wurden von diesem aus also rund 90 Morgen bewirtschaftet, eine für die früheren Zeiten und die sauerländischen Verhältnisse stattliche Fläche.

Hier ist nun zu bemerken, daß auf dem Teil des Korvenroder Gutes, der an den Holthof gelangte, noch geraume Zeit später ein Bauernhaus gestanden hat. Es geht dies daraus hervor, daß im Jahre 1509 das Korvenroder Gut des Holthofs nicht vom Holthof aus bewirtschaftet wurde, sondern von dem auf diesem Korvenroder Gut als Pächter sitzenden Hans Voß von Schöndelt, der allerdings etliche Jahre später wieder nach Schöndelt zurückzog. Es scheint also, daß die Holthöfer das Korvenroder Gut solange verpachtet haben, als die dortigen Gebäulichkeiten noch benutzbar blieben. In den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts [26] werden die Gebäude derart baufällig gewesen sein, daß sie abgerissen wurden und die Bewirtschaftung des Hofes vom Holthof aus durchgeführt werden mußte, da die Errichtung neuer Gebäude wohl unrentabel gewesen wäre. Damit war Korvenrode endgültig eine Siedlungswüstung geworden. Dementsprechend erscheint es auch nicht mehr in den Steuerregistern. Dagegen hält das Meßhaferregister der Pfarrei Schönholthausen die Erinnerung an Korvenrode fest. Der Meßhafer mußte nämlich nach landesherrlicher Verordnung von jedem Hause, auch vom unbewohnten, ja sogar vom verfallenen und nicht mehr existierenden, gegeben werden. Daher waren Holthöfer und Volmer zu Ramscheid wegen ihrer Korvenroder Güter verpflichtet, dem Schönholthäuser Pfarrer jährlich je 2 Scheffel Meßhafer und je 5 Eier zu entrichten. Die Abgaben haben bis zur Ablöse im vorigen Jahrhundert bestanden.

Welchen Teil des Korvenroder Gutes Volmer in Ramscheid erhalten hat, läßt sich nicht mehr bestimmen. Als sicher darf aber gelten, daß dieser Teil von dem Korvenroder Gut herrührt, das Arnt von Rammesbecke im Jahre 1464 angekauft hat. Der Hausplatz von Volmers Kotten ist nämlich im Jahre 1496 vom Holthof hergegeben worden, wie eine Notiz in einem alten Schliprüthener Rentenverzeichnis besagt. Ob es sich dabei um die Ausstattung eines nachgeborenen Sohnes vom Holthofe gehandelt hat, wie man zunächst denken möchte, muß unentschieden bleiben. Aber es ist zu erwarten, daß diesem neuen Haus auch Grund und Boden zugewiesen wurde. Da sich später zeigt, daß dieser Grundbesitz in der Hauptsache vom Korvengut herrührt, bleibt kein anderer Schluß möglich, als daß diese Ländereien vom Holthofe stammen, der das Korvenroder Gut ja wenige Jahrzehnte vorher erworben hatte. So gingen dem Holthof also wenige Zeit nach seiner wichtigen Erwerbung große Teile dieses neuen Besitzes wieder verloren. Der Umfang, den der Holthof nach der Abtrennung des Kottens Volmer besaß, wird in der Hauptsache Jahrhunderte hindurch erhalten. Weder von An- noch von Verkäufen einzelner Parzellen ist jemals die Rede. Besonders interessant aber ist, daß Volmers Hof rund 300 Jahre nach seinem Entstehen wenigstens auf kurze Zeit wieder an den Holthof zurückkam.

Volmers Hof war zwar klein, da aber auf ihm früher eine bedeutende Schafzucht betrieben wurde, die für viele sauerländische Bauern überhaupt die wichtigste Einnahmequelle dargestellt hat, vermochte der Hof seinen Besitzer wohl zu ernähren. Wenn der Hof trotzdem [27] seit dem 18. Jahrhundert laufend zurückging, so scheint daran hauptsächlich eine ungünstige Erbfolge die Schuld getragen zu haben. In mehreren Generationen fehlten Söhne und die einheiratenden Schwiegersöhne sind nicht immer die besten und fähigsten gewesen. Hinzu kommt, daß verschiedentlich die verwitweten Frauen lange Zeit das Regiment führten, ihren Aufgaben aber nicht im erforderlichen Maße gerecht werden konnten. So beginnt im Jahre 1745 die Verschuldung von Volmers Hof. Holthöfer wird in immer stärkerem Maße der Hauptgläubiger. In das entscheidende Stadium tritt die Entwicklung seit dem Jahre 1807, da die Hoferbin Christine Volmer, Witwe des Josef Henneke, sich gezwungen sieht, eine Parzelle nach der anderen zunächst an Holthöfer zu versetzen und dann zu verkaufen.

Wenn es im Jahre 1821 zum Verkauf des gesamten Hofes an Heinrich Schmidt-Holthöfer kam, so kann diesem Vorgang nur formelle Bedeutung beigemessen werden, denn praktisch war Heinrich Schmidt als alleiniger Gläubiger bereits Herr des Hofes. Volmers Hof wurde seit dem Jahre 1821 vorerst vom Holthof aus bewirtschaftet, das Haus vermietet, dann aber abgerissen und noch von Heinrich Schmidt-Holthöfer durch ein neues ersetzt.

Wenige Zeit später erfuhr der Holthof eine zweite Vergrößerung, über die wir allerdings nicht gut unterrichtet sind. Der Weusper Wald (das heißt im weitesten Sinne die Wälder der Fretter-Serkenroder Mark) waren um und kurz nach 1800 in der Hauptsache in den Besitz der Bitter zu Fretter und der Adeligen der Häuser Bamenohl und Lenhausen gelangt. In den 40-er Jahren des 19. Jahrhunderts sah sich Bitter genötigt, den riesigen Waldbesitz nach und nach abzustoßen. Wie dies im einzelnen geschah, ist unbekannt. Jedenfalls müssen damals der Bürgermeister Friedrich Kayser zu Serkenrode und Heinrich Schmidt-Holthöfer gemeinsam einen Teil dieser Waldungen erworben haben; denn am 18.4.1842 verpachten die beiden einen Hofraum mit Haus und ein Ackerland an Bernhard Maag-Schlubberhermann im Weusperwald, der dafür die Aufsicht über die Köhler und Holzarbeiter übernehmen muß. Es handelt sich hier um Waldgebiete, die sich am 26.11.1840 noch im Besitze Bitters befanden. Somit muß die Erwerbung zwischen dem 26.11.1840 und dem 18.4.1842 durch Kayser und Schmidt stattgefunden haben. Heinrich Schmidt versuchte, in diesen Waldungen den Köhlereibetrieb, der zu Bitters Zeit in so hoher Blüte gestanden hatte, weiterzuführen. Die Holzkohlenerzeugung ging aber in dem Maße zurück, als die Ausbeute [28] der Ruhrkohle zunahm. So war der Weusper Wald für den Holthof bald nur noch Waldbesitz, vorerst ohne außergewöhnliche Nutzungen. Allerdings blieben die Waldungen nicht ungeschmälert beim Holthof. Vielmehr teilten die Brüder Josef Schmidt, der Volmers Hof erhielt, und Caspar Schmidt, der auf dem Holthof blieb, sich in die Waldungen. Das Holz dieser Waldungen einschließlich eines Teiles, der dem Freiherrn v. Plettenberg-Bodelschwing zu Bamenohl zustand, hatte 1859 einen Taxwert von 4077 Talern. Die Teilung der in Frage stehenden Waldungen erfolgte so, daß das Holz des freiherrlichen Teils einen Taxwert von 196 Talern, das Holz der Teile, die den Brüdern Schmidt zugefallen waren, aber einen Taxwert von 1837 und 2044 Talern hatte, während das freiherrliche Holz einen Taxwert von 285 Talern, das der Brüder einen solchen von je 1896 Talern haben sollte. Da der mit 2044 Talern bewertete Teil für Volmers Hof bestimmt war, wurde angeordnet, daß derjenige der Brüder Schmidt, der den Volmershof antreten würde (diese Frage war damals noch nicht entschieden), dem Bruder 59 Taler und dem Freiherrn 89 zum Ausgleich auszahlen solle, womit die allerseitigen Ansprüche befriedigt sein sollten. An Größe waren sich die für den Holthof und den Volmershof bestimmten Waldungen gleich. Beim Holthof blieben die Waldungen bis nach dem ersten Weltkrieg. Dann zwangen die Abfindungen der jüngeren Geschwister und die Notwendigkeit, diesen eine ausreichende Existenz zu schaffen, den Besitzer zum Verkauf. So besteht der Holthof heute wieder aus der landwirtschaftlich genutzten Fläche, die im Wesentlichen den Arealen des alten Holthofs und des Korvenroder Gutes gleich ist. Dazu ist bei der Aufteilung der dörflichen Allmende im 18. Jahrhundert der Privatwald und das Gehölz gekommen. Der Holthof umfaßt heute rund 200 Morgen.<sup>13</sup>

#### **e. Der Jagdprozeß des Holthofs.**

Stellung und äußere Geschichte des Holthofs sind nun aufgezeigt. Es bleibt in Zusammenhang hiermit nur eines nachzuholen: die Geschichte des Jagdrechts. Über das Jagdrecht des Holthofs liegt zwar nur eine Urkunde vor, und zwar ein Jagdprozeßurteil vom 14.6.1844, also aus neuerer Zeit, das aber zum besseren Verständnis ein näheres Eingehen auf die Jagdverhältnisse im Gericht Schliprüthen erfordert.

---

<sup>13</sup> W. Voß: Fretter und seine alten Höfe. – Pfarrarchiv Schliprüthen. – Pfarrarchiv Schönholthausen. Akten des Holthofs zu Ramscheid.

Die hohe Jagd war im Mittelalter ein Vorrecht des hohen Adels geworden, in beschränktem Maße auch des geringeren Adels und der [28] Städte. Auf eine Stufe mit dem hohen Adel sind die Klöster zu stellen, während die Pfarreien mit dem geringeren Adel gleichgestellt werden können. Von einem bäuerlichen Recht auf die hohe Jagd ist nirgendwo die Rede. Die hohe Jagd, deren Ausübung auf die Verleihung der Jagdrechte durch den König an die Amtsgrafen zurückging, war nun später vielfach mit den Freigrafschaften verbunden, die ja Überbleibsel der Amtsgrafschaften darstellten. Eine solche Freigrafschaft war vorzüglich die Freigrafschaft Hundem. Der in ihr wohnhafte und freigräfliche Rechte ausübende Adel hatte sich unter dem Namen „Freigrafschaftsjunker“ zusammengeschlossen. Zu diesen gehörten die Besitzer der adligen Häuser Waldenburg, Schnellenberg, Bamenohl, Lenhausen, Schönholthausen, Bruch, Ewig und Ahausen. Später sind diese Besitzer die Grafen von Plettenberg-Lenhausen zu Hovestadt, die Freiherren von Plettenberg-Bodelschwingh zu Bamenohl, die Freiherren v. Fürstenberg zu Herdringen, die Freiherren v. Schade zu Ahausen und zu Salwey und die Freiherren v. Wrede zu Ameoke. Diese Freigrafschaftsjunker nun nahmen als ihnen zustehendes Gebiet der hohen Jagd die sogenannte Freigrafschaftssamtjagd in Anspruch, ein großes Gebiet, zu dem auch das gesamte Schliprüthener Gericht gehörte mit den Orten Schöndelt, Wiebelhausen, Sellmecke, Ramscheid, Serkenrode, Bausenrode, Fretter, Ostentrop, Deutmecke, Faulebutter, Weuspert, Schliprüthen, Becksiepen, Röhrenspring, Fehrenbracht und Dormecke. Nach Ansicht der Freigrafschaftsjunker hat in diesem Gebiet außer ihnen niemand das Recht der hohen Jagd. Das machten sie im Jahre 1691 nach jahrzehntelangem Prozesse auch ihrem Landesherrn, dem Kurfürsten - Erzbischof von Köln, klar, der in den wildreichen Weusper Wäldern zu gern gejagt hätte, gegen die Junker und deren wohlbegründete und bewiesene Rechte sich aber nicht durchzusetzen vermochte. Ihre Rechte blieben in Zukunft unangetastet, bis sich im vorigen Jahrhundert bei den bedeutenderen Bauernfamilien die Ansicht einbürgerte, daß auch sie ein Recht auf die Ausübung der hohen Jagd besäßen. Wie diese Ansicht zustande gekommen ist, läßt sich nicht mehr feststellen. Die Möglichkeit, daß an gewissen Höfen in beschränktem Maße alte Jagdrechte hafteten, soll nicht geradezu bestritten werden. Es ist aber doch eigenartig, daß kein Schriftstück von solchen Rechten berichtet. Im Gegenteil! Wo in alten Urkunden und Akten vom Jagdrecht die Rede ist, da heißt es für das Gericht Schliprüthen immer wieder klar und eindeutig, daß die Junker dieses Recht besitzen. Lediglich die niedere Jagd (in der Hauptsache auf Füchse und Hasen) wird auch den Bauern zugestanden. Diese Tatsachen [30] müssen die Grundlage bilden für die Beurteilung des Prozesses, der seit dem Jahre 1840 von zwei Bauern des Gerichts Schliprüthen gegen die oben genannten Adligen um das Recht auf die hohe Jagd geführt worden sind. Es sind dies die Bauern Wilhelm Krengel genannt Schulte zu Bausenrode und Heinrich Schmidt genannt Holhöfer zu Ramscheid. Beide nehmen das Recht der hohen Jagd im Gericht Schliprüthen als ein althergebrachtes für sich in Anspruch. Schriftliche Beweisstücke können sie allerdings nicht beibringen. Sie können lediglich durch Zeugen erhärten, daß sie oder ihre Vorfahren seit über 30 Jahren das Jagdrecht ungehindert ausgeübt haben. Mit ungenügenden Mitteln sucht der Adel diesen Nachweis zu entkräften. Die Hauptschuld dafür, daß der Adel den Prozeß nicht zu seinen Gunsten entscheiden konnte, liegt darin, daß der Adel jene alten Schriftstücke nicht zur Hand hatte, die sein alleiniges Jagdrecht eindeutig unter Beweis stellen. So aber konnte der Adel eben auch nur durch Zeugenschaften beweisen, daß er das Jagdrecht seit über 30 Jahren ungehindert ausgeübt habe. Beide Parteien hatten somit dasselbe bewiesen. Das bedeutete für den Adel die Niederlage, für die Bauern den Sieg. Es kann jedoch kein Zweifel daran bestehen, daß die Ausübung der hohen Jagd durch die Bauern von Anfang an gegen die geltenden Gesetze verstieß. Nur dem glücklichen Umstand, daß es ihnen gelang, über 30 Jahre hindurch die Jagd vom Adel unbemerkt und ungehindert auszuüben, verdankten sie es, daß im Urteil vom 14.6.1844 ihnen das Recht der hohen Jagd im Gericht Schliprüthen auf Grund der Verjährung – aber auch nur deswegen – zuerkannt werden mußte. Über die weitere Ausübung dieses Rechtes vom Holthofe aus ist nichts bekannt. Abschließend sei noch erwähnt, daß auch auf die freigräfliche Stellung des Arnt van Rammesbecke kein Jagdrecht zurückgehen kann; denn nicht die Richter der Frei-

grafschaften, sondern die Besitzer derselben, also die Junker, hatten allein das Recht der hohen Jagd.<sup>14</sup>

Die Nachrichten, die nunmehr noch zur Hofgeschichte vorliegen, werden in der folgenden eigentlichen Familiengeschichte verwertet, da sie nämlich in mindestens ebenso starkem Maße Licht über die Familienverhältnisse verbreiten wie über die im Grunde von der Familiengeschichte nicht zu trennende Hofgeschichte.

[31]

## **B. Die Geschichte der Familie**

### **1. Von 1571 bis 1574.**

Unter Familiengeschichte kann man bei Bauerngeschlechtern durchweg nur die Geschlechterfolge und in ganz begrenztem Maße eine Charakterisierung einzelner Familienangehöriger verstehen, Daraus ergibt sich schon, daß die Familiengeschichte meist eine ziemlich trockene Zusammenstellung von Namen und Daten sein wird, die nur in der neuren, manchmal sogar erst in der neuesten Zeit etwas interessanter und lebendiger gestaltet werden kann. Denn die älteren Nachrichten, die uns von den Höfen und ihren Menschen übermitteln, erlauben fast nie Rückschlüsse auf die Persönlichkeit des in den Urkunden genannten Bauern. Was besagt es schon, wenn von einem Bauern eine Schuldverschreibung erhalten ist, von dem anderen eine Urkunde über eine fromme Stiftung, von dem dritten eine Urkunde über Landerwerb? Deshalb kann man den ersten nicht als unfähig oder verschwenderisch, den zweiten nicht als fromm, den dritten nicht als tüchtigen Bauern belohnen. Wenn aber von einem Bauern mehrere gleichartige Nachrichten erhalten sind, dann darf ihn wohl unbedenklich eine bestimmte Eigenschaft zugeschrieben werden. Lernen wir einen Bauern nur aus Schuldverschreibungen kennen, so ist allerdings zu bedenken, daß er eine wirtschaftliche Lage mit der Erbschaft übernommen haben kann, gegen die unter Umständen auch große bäuerliche Fähigkeiten vergeblich ankämpfen. Dieser Bauer darf also immer noch nicht einfachhin als unfähig oder verschwenderisch gelten. Andererseits muß der Bauer, der seinen Hof durch Ankäufe vergrößert, hierzu nicht unbedingt aus eigenen Verdiensten in der Lage sein. Vielmehr ist es vielleicht sein Glück, daß der Vater einen gesunden Wohlstand und Vermögen geschaffen hat, das dem Sohne nun Ankäufe ermöglicht. Mehr als einmal hat sich erwiesen, daß ein seinen Hof vergrößernder Bauer als Protz oder als nicht in die Zukunft Schauender gehandelt und seinen Hof eben durch die zu weit gehenden Vergrößerungen zugrunde gerichtet, oder doch den Anstoß zum Untergang gegeben hat. Diese allgemeinen Feststellungen sind für jede Familiengeschichte zu beachten.

Noch wichtiger als diese Bemerkungen zur Charakterisierung ist folgende Feststellung zur Geschlechterfolge. Die Kirchenbücher von Schliprüthen, die für die Geschlechterfolge Holthöfer maßgebend [32] sind, umfassen die Zeit von 1619 bis 1660 und von 1712 bis heute. Da die erste Nachricht über Holthöfer aus dem Jahre 1571 herrührt, liegen für die frühesten Zeiten keine Ergänzungen durch die Kirchenbücher vor. Das bedeutet, daß wegen des Fehlens der Taufbücher von den einzelnen Holthöfern dieser Zeit nicht festzustellen ist, wessen Söhne sie gewesen sind. Damit ist also die Führung einer sicheren Geschlechterfolge für die kirchbuchlose Zeit von vornherein stärkstens in Frage gestellt. Doch gibt es Hilfsmittel, die den Schluß erlauben, daß Personen abstammungsmäßig in direkter Folge miteinander verbunden sind. Wenn in den Urkunden eines gewissen Zeitraumes zunächst ein Ermerth, dann ein Arnt, dann wieder ein Ermerth genannt werden, darf geschlossen werden, daß es sich um Großvater, Vater und Sohn handelt. Es war nämlich in älterer Zeit ein sehr beliebter Brauch, den ältesten Sohn nach dem Großvater zu nennen. Wo diese Namensfolge versagt und in keiner anderen Weise die Abstammung sicher erwähnt wird, da kann von den Trägern des Namens Holthöfer nicht behauptet werden, daß sie voneinander abstam-

---

<sup>14</sup> Archiv v. Spee zu Ahausen. – Archiv v. Plettenberg zu Hovestadt. – Akten Schulte zu Bausenrode. – Akten des Holthofs zu Ramscheid.

men. Hinsichtlich der Zunamen der Bauern war es nämlich früher, im Sauerlande sogar vielfach bis in das vorige Jahrhundert hinein, so, daß der Hofname allein Geltung hatte. Wurde ein Hof von einem Fremden erworben oder heiratete ein Fremder ein, so verlor dieser neue Besitzer dem Landesbrauch gemäß seinen von Geburt her geführten Namen, an dessen Stelle der Hofname trat (natürlich gab es Ausnahmen von dieser Regel, aber doch nur verschwindend wenige). Wenn daher von einem Holthöfer die Rede ist, der nicht als Sohn eines Holthöfer beurkundet ist, so besteht die große Möglichkeit, daß er ein Fremder ist, also entweder eingehiratet oder den Hof erworben hat. In der Kirchbuchzeit läßt sich an Hand der Traubücher meist Klarheit schaffen, in der kirchbuchlosen Zeit aber muß man an einer solchen Stelle das Abreißen der Geschlechterfolge als immerhin möglich in Kauf nehmen. Nach diesen Vorbemerkungen kann an die Aufstellung der Geschlechterfolge Holthöfer herangetreten werden.

Im Jahre 1371 wurde Antonius von Ramesbecke mit dem Haupthof in Ramscheid vom Kölner Erzbischof belehnt. In dieser Nachricht fehlt der Name Holthof ganz. Doch aus dem Umstand, daß es sich um den Haupthof in Ramscheid handelt, darf unbedenklich geschlossen werden, daß der Holthof gemeint ist. Ferner treten im 15. Jahrhundert [33] die Namen von Ramesbecke und Holthöfer für ein und dieselben Personen und durchaus gleichberechtigt nebeneinander auf. Das aber kann nichts anderes bedeuten, als daß Holthöfer nur ein anderer Name für „von Ramesbecke“ ist - und umgekehrt. Dann aber ist der Antonius von Ramesbecke ein Holthöfer, der erste Holthöfer, der namentlich bekannt ist. Er ist zugleich der einzige Holthöfer, von dem wir wissen, daß er sich vom Landesherrn mit seinem Hof hat belehnen lassen. Weiteres ist über ihn nicht bekannt.

Aufschlußreicher ist die Urkunde vom 12.1.1401, die uns den Ermerth vamme Holthove to Rameschett als Holzgrafen der Fretter Mark in Ausübung richterlicher Funktionen vorstellt. Hier kommt zum ersten Male der Name Holthof vor, und zwar zugleich als Hof- und als Personennamen. Daß Ermerth Besitzer des Holthofes war, geht aus der Namensform „vom Holthof“ und aus den Worten „auf unserem Hofe“ unbedingt hervor. Ermerth könnte rein zeitlich ein Sohn des 1371 genannten Antonius von Ramesbecke sein, doch ist dies nicht zu beweisen. Wir müssen uns mit der Feststellung begnügen, daß im Jahre 1371 ein Antonius und im Jahre 1401 ein Ermerth Besitzer des Holthofs war. Eines kann aber schon jetzt gesagt werden: Ermerth ist ein Vorfahre der späteren Holthöfer, da bei diesen der so seltene Vorname Ermerth (entstanden aus Erenbert) wieder vorkommt.

Nach Ermerth vamme Holthove werden ein halbes Jahrhundert lang keine Holthöfer in den Urkunden erwähnt. Erst im Jahre 1453 setzen die Nachrichten, die sich auf Arnt to Ramesbecke beziehen, ein. Dieser Arnt to Ramesbecke erscheint in den Jahren 1453, 1454, 1457, 1461 und 1470 als Freigraf des Freibannes Bilstein-Fredeburg. Auf die Bedeutung dieser Stellung wurde schon hingewiesen. Die Urkunde vom Jahre 1455, die uns als erste vom freigräflichen Wirken Arnts Kunde gibt, sei hier im Original und in hochdeutscher Übertragung gebracht:

[34] Ich Gobel Lindeman, Eva  
 myn elicke huisfrauwe wy bekenne  
 und doen kont in düssen openen be-  
 segelden breve vor uns und vor alle  
 unsen rechten erve, dat wy ver-  
 koiff dat guit vor der Egete alß  
 mit name den heylken deil, dar nu  
 tor tyt oppe sittet Henneke Smeyt  
 aß dat gelegen is in hoyve, in  
 velde, in toene, in weyge, ia wa-  
 ter, in weyde myt all syner tobe-  
 horunge - Hanß Korten to Darmecke  
 katerinen syner eliken huis frauwen

Ich Gobel Lindemann (Bitter)  
 und Eva, meine Ehehausfrau, bekennen  
 und tun kund in diesem offenen  
 besiegelten Brief für uns und für  
 alle unsere rechten Erben, daß wir  
 verkaufen das Gut vor der Egete, ge-  
 nannt heylken deil, auf dem zur Zeit  
 Henneke Schmidt sitzt, wie dies ge-  
 legen ist in Hof und Feld, in Zäunen  
 und Wegen, in Wasser und Weiden  
 mit all seinem Zubehör - an Hans  
 Korte zu Dormecke und Katharina,  
 seiner Ehehausfrau, und ihren rech-

und eren rechten erven vor eyne  
summ geldes dey uns wol betalt is.  
De dingslude dey ane gewest syntt  
Henneke Wo ....., Abel Lyndeman,  
Henneke Smeyt to freter und andere  
vromen lude genoioh. To merer  
getuge der Warheyth so hebbe wy  
gebeden den frygreve Arende to  
Ramesbeck dat hey syn Ingesegele vor  
uns und alle unse rechte erven  
an düssen breyff he vet gehangen.  
Dat iok Arent ge doen hebbe. Actum  
anno dni 1453, den 12 Martis.

ten Erben für eine Summe Geldes,  
die uns richtig bezahlt worden ist.  
Als Zeugen sind anwesend gewesen:  
Henneke Wo...., Abel Lindemann,  
Henneke Schmidt zu Fretter und an-  
dere ehrenwerte Leute. Zum besseren  
Zeugnis der Wahrheit haben wir gebeten  
den Freigrafen Arend zu Ramesbeck,  
daß er sein Siegel für uns und  
alle unsere rechten Erben an diesen  
Brief hängen möge. Das habe ich, Arent,  
getan. Geschehen im Jahre  
des Herrn 1453, den 12. März.

Das angekündigte Siegel ist nicht mehr erhalten. Dafür hängt es aber an einer ähnlichen Urkunde von Jahre 1470, die Arnt ebenfalls in seiner Eigenschaft als Freigraf untersiegelt hat. Das nicht sehr große runde Siegel zeigt in der Mitte einen Schild, in dem eine Blume und ein daran pickender Vogel dargestellt ist. Um den Schild herum stehen die Worte: S. Arent van Ramesbach. S bedeutet sigillum = Siegel. Die Frage, ob es sich hier um ein Amtssiegel oder um ein Privatsiegel gehandelt hat, läßt sich nicht ganz sicher beantworten. In vielen Fällen scheint es jedoch Brauch gewesen zu sein, daß Freigrafen als Amtssiegel ihr Privatsiegel benutzten. Außerdem ist für die Bilstein-Fredeburger Freigrafen kein eigentliches Amtssiegel, das wohl lange Zeit hindurch das gleiche geblieben wäre und deshalb mehrfach gefunden werden müßte, nachzuweisen. Es besteht also genügend Veranlassung, in obigem Siegel das Privatsiegel Arnts zu sehen. Dem günstigen Umstand, daß er es als Amtssiegel verwandte, verdanken wir seine Erhaltung und Kenntnis; denn da sich keine ältere Holthöfersche Privaturkunde erhalten hat, fehlen auch sonstige Siegelvorkommen. Wegen des Fehlens der Privaturkunden wissen wir auch nicht, ob noch andere Mitglieder der Familie Holthöfer das Siegel geführt haben. Belegt ist es nur für Arnt, der von 1453 bis 1470 als handelnd in Urkunden auftritt.

[35] Für die Familiengeschichte ist Arnt van Ramesbach ferner durch den Ankauf des Korvenroder Gutes wichtig geworden. Denn im Zusammenhang mit diesem Gute erfahren wir etliche Namen von Holthöfern, die uns sonst vielleicht teilweise unbekannt geblieben wären, was zu einer Erschwerung des genealogischen Nachweises geführt hätte. Nachdem der Ankauf des Gutes im Jahre 1464 stattgefunden hatte, wurde er am 1.8.1474 angefochten. In dieser letzten Urkunde heißt es, daß Arnt van Ramesbecke bereits verstorben sei. Somit ist Arnt zwischen 1470 und dem 1.8.1474 gestorben. Man wird annehmen dürfen, daß er bereits in höherem Alter stand, etwa ein 70-er war. Deshalb kann man ihn aber nicht einfach als Sohn des 1411 genannten Ermerth ansehen; denn es hindert ja nichts, für Ermerth anzunehmen, daß er 1401 schon ein älterer Mann war und einige Jahrzehnte vor 1401 bereits geheiratet haben kann. Will man Arnt dennoch als seinen Sohn ansehen, müßte Arnt 90 oder noch mehr Jahre alt geworden und noch in diesem hohen Alter als Freigraf tätig gewesen sein. Letzteres ist kaum anzunehmen. Andererseits kann Ermerth 1401 noch ein junger Mann gewesen sein. In diesem Falle bestünden keine Bedenken, Arnt seinen Sohn zu nennen. Als feststehend kann aber nur gelten, daß Arnt ein Nachkomme Ermerths war, und zwar Enkel oder Neffe - oder war er der Mann einer Enkelin oder Tochter Ermerths? Auch das ist ganz und gar möglich! Immerhin zeigt die spätere Vornamenfolge, daß die Blutlinie von Ermerth zu Arnt entweder in weiblicher oder männlicher Linie erhalten geblieben ist. Die Erwerbung des Holthofs zu diesem Zeitpunkt durch einen Fremden, der nicht wenigstens durch Heirat den Holthöfern nächstens verwandt war, ist ausgeschlossen.

Über die Persönlichkeit Arnts läßt sich trotz der wichtigen auf ihn bezüglichen Nachrichten nicht allzu viel sagen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß er auf Grund juristischer Vorbildung Freigraf geworden ist, notwendig war das in jener Zeit für seine Stellung allerdings noch nicht. Geurteilt wurde nach ungeschriebenen, von Generation zu Generation überliefer-

ten Gesetzen, die allen genügend bekannt waren. Eines aber muß Arnt von den Behörden entgegengebracht worden sein: ein großes Vertrauen in Fähigkeit und Rechtlichkeit. Er mag sich dies durch eine rechtliche Denkmalsart und gerades Handeln erworben haben. Wahrscheinlich war er auch ein fähiger Bauer, eher aber noch ein frommer Mann, da er das eben gekaufte Korvenroder Gut vor seinem Tode der [36] Kirche schenkte. Man kann diesen Vorgang allerdings auch anders beleuchten. So wurde schon gesagt, daß Arnt als Freigraf Gewalt über Leben und Tod hatte. Vielleicht hat er im Laufe seiner Amtsjahre Urteile ausgesprochen, die ihm im Angesicht des Todes ungerecht erschienen. Um Unrecht oder Irrtum einigermaßen wiedergutzumachen, schenkte er zu seinem Seelenheil der Kirche ein Gut, eine Handlungsweise, die immer und immer wieder anzutreffen ist. Was nun für Arnt zutreffend ist, das kann heute niemand mehr feststellen.

Mit den drei ersten bekannten Holthöfern schließt die Reihe derjenigen ab, die irgendwie über den Durchschnitt der Bauern emporrangen:

Antonius, 1371 Lehnsmann des Erzbischof-Kurfürsten von Köln;  
Ermerth, 1401 Holzgraf der Fretter Mark;  
Arnt, 1453-1470 Freigraf des Freibannes Bilstein-Fredeburg.

Von diesen waren die beiden letzten unzweifelhaft miteinander verwandt, während eine Verbindung zu dem ersten nur angenommen werden kann.

Wiederum erwähnen die Urkunden einige Jahrzehnte hindurch keinen Holthöfer. Dann aber wird von 1509-1543 Arnd genannt. Er wird als Arnd van Ramesbecke in seiner Eigenschaft als Schliprüthener Kirchenprovisor am 13.1.1509 mit dem Gut zu Korvenrode belehnt. Im Jahre 1525 ist er Zeuge in einer Urkunde und nennt sich Arnt Holthouer to Ramesbecke. Die Steuerliste von 1535/56 nennt ihn Arndt Houltouff und die von 1543 Arendt Holtheuwer. Zu seiner Zeit steigt die Steuerkraft des Hofes, so daß die Steuer von 4 auf 5 Goldgulden erhöht wird. – Arnt kann nur ein Enkel des Freigrafen Arnt sein, niemals dessen Sohn. Denn für den Freigrafen Amt kommt als Heiratszeit spätestens 1440 in Betracht, so daß Arndt Houltouff noch mit rund 100 Jahren Hofbesitzer gewesen wäre. Da aber auf Arndt Houltouff unmittelbar ein Ermerth folgt, der dessen Sohn gewesen ist, liegt die Annahme nahe, daß Arndts Vater gleichfalls Ermerth geheißen hat. Über diesen Ermerth haben wir allerdings gar keine Nachrichten. Dieses Ermerths Vater müßte der Freigraf Arnt gewesen sein, der unter Umständen der Sohn des Holzgrafes Ermerth gewesen ist. Es ergäbe sich also folgende Reihe:

Holzgraf Ermerth, 1401; dessen Sohn ist vielleicht:  
Freigraf Arnt, 1453 – 1470; er hat vielleicht einen Sohn:  
Ermerth, urkundlich unbekannt, der der Vater sein könnte von:  
Kirchenprovisor Arnd, 1509-1545; dessen Sohn ist:  
Ermerth. 1556-1574.

Es wurde schon gesagt, daß man es in früherer Zeit liebte, den ältesten Sohn nach dem Großvater zu nennen. Insofern hat vorstehende Reihe, die zum größten Teil durch Urkunden gestützt werden kann, doch eine gewisse Berechtigung und kommt sie den tatsächlichen Verhältnissen mindestens nahe. Der Kirchenprovisor Arnt, der 1559 oder 1560 gestorben ist, war der letzte Holthöfer, der sich auch noch einfach „van Ramesbecke“ genannt hatte. Nach ihm kommt nur noch der Name Holthöfer in den verschiedenen, Formen vor.

Des Kirchenprovisors Arnt Sohn war Ermerth Holthouer. Dieser ist am 15.5.1556 und am 22.2.1557 als Ermerth Holthouer zu Ramesbeck Zeuge bei Verträgen. Am 16.9.1559 wird er ebenfalls als Zeuge genannt und als Arnts Sohn bezeichnet. Am 20.11.1560 wird von ihm gesagt, dass er das Korvenroder Gut bebaut. Das Steuerregister von 1565 nennt ihn als Besitzer des Holthofs, eine Urkunde vom 20.8.1574 noch einmal als Besitzer des Korvenroder Gutes. Von besonderer Wichtigkeit für ihn und die gesamte Genealogie ist die



Nachricht, daß er im Jahre 1528 in Ramscheid geboren und dann mit einer Anna Winkelmann verheiratet war, die im Jahre 1552 in Oberelspe geboren wurde. Die Ehe wurde um 1551 geschlossen; denn im Jahre 1552 wurde eine Tochter Catharina geboren, die im Jahre 1576 den Georg Remerg (Remberg) in Fretter heiratete. Von dieser Tochter Catharina wird nicht nur gesagt, daß sie in Oberelspe geboren sei, sondern auch, daß sie aus dem Hause Holthoff In Ramesbike stamme. Will man diese beiden Nachrichten in Einklang bringen, so kann man zwei Wege gehen. Entweder hält man Catharina für vorehelich geboren. Da die Mutter aus Oberelspe stammt, wird das Kind in diesem Fall am ehesten auch dort geboren sein. Die Empfängnis der Mutter dürfte mit etwa 19 Jahren erfolgt sein. Auch dies jugendliche Alter der Mutter könnte für eine Geburt Catharinas außerhalb der Ehe sprechen. Catharinas Eltern müssen nach dieser Annahme also erst später geheiratet haben. Catharina kam dann natürlich mit der Mutter auf des Vaters Hof. - Aber die Sache kann auch anders gelegen haben. Im Jahre 1554 wird als Besitzer von Winkelmanns Hof in Oberelspe ein Erembert Winkelmann genannt, der dann nie mehr vorkommt, obwohl die Nachrichten über Winkelmanns Hof recht zahlreich sind. Der seltene Name [38] Erembert muß sofort auffallen. So wird auch Ermerth Holthöfer einmal genannt, von dem urkundlich feststeht, daß er eine Anna Winkelmann von Oberelspe zur Frau hatte und daß sein erstes Kind in Oberelspe geboren war. Es ist also anzunehmen, daß Ermerth Holthöfer zunächst vorgehabt hat, auf Winkelmanns Hof einzuheiraten, und daß er dort auch tatsächlich einige Jahre gewohnt hat, mindestens von der etwa 1551 erfolgten Eheschließung bis zum Jahre 1554. Erst am 15.3.1556 ist er in Ramscheid nachweisbar. Zwischen 1554 und diesem Tage muß er also den Holthof übernommen haben. Welche Umstände zu dieser eigenartigen Entwicklung führten, ist uns unbekannt. Es kann ein Zerwürfnis mit dem Vater bestanden haben, das den Sohn veranlaßte, den Holthof aufzugeben. Oder ein anderes Kind war als Erbe des Holthofs vorgesehen, das früh starb oder verzichtete und so die Übernahme des Hofes durch Ermerth veranlaßte.

## 2. Von 1601 bis heute.

Die Weiterführung der Geschlechterfolge Holthöfer macht Schwierigkeiten, obwohl eine ganze Reihe von Nachrichten vorliegen, die allerdings erst im Jahre 1601, also 27 Jahre nach der letzten Erwähnung des Ermerth Holthöfer, einsetzen. In einem Einnahmeregister der Schliprüthener Kirche vom Jahre 1601 wird Thonis (Anton) Holthouer als Besitzer des Holthofes genannt, 1617 im Verzeichnis der landesherrlichen Renten Johann Holthouer, im Jahre 1631 im Zusammenhang mit dem Korvenroder Gut Ebert Holthouer, in der Steuerliste des Jahres 1649 Johann Holthouer. Es liegt auf der Hand, daß die einzelnen Generationen so schnell nicht aufeinander gefolgt sein können. Die Nachrichten müssen also geprüft werden. Das Schliprüthener Einnahmeregister, in dem Thonis Holthouer genannt wird, trägt zwar das Datum vom 5.10.1601. Das Register ist aber noch in einer zweiten undatierten Fassung erhalten, die der Schrift nach älter ist als die von 1601, so daß obiges Register nur als Abschrift gewertet werden kann. Damit ergibt sich für Thonis Holthouer, daß er schon einige Jahrzehnte früher auf dem Holthof gesessen hat. Wir gewinnen somit den Anschluß an Ermerth Holthöfer, dessen erstes Kind Catharina im Jahre 1552 geboren war. Bevor wir daraus Rückschlüsse ziehen, wollen wir von bekannten Daten aus rückwärts gehen, um zu sehen, wie sie zu denen der Familie Ermerts passen. Wie nachher gezeigt wird, können wir den 1631 genannten Ebert [39] Holthöfer für diese Betrachtung außer Acht lassen.

Im Jahre 1628 wurden in Schliprüthen Johann Holtheuwer aus Ramscheid und Anna Padtbers (Padberg) aus Marpe getraut. Diese waren 1649 unbestritten Besitzer des Holthofes. Das letzte Kind der Ehe Holthöfer-Padberg wurde im Jahre 1644 geboren, woraus geschlossen werden darf, daß die Frau nicht ganz jung geheiratet hat und um 1600 geboren sein dürfte. Etwa um die gleiche Zeit mag auch Johann Holthöfer geboren sein. Nun wird im Jahre 1617 ein Johann Holthöfer als Besitzer des Holthofes genannt, der unmöglich der 1628 getraute Johann gewesen sein, kann. Wir müssen also annehmen, daß der Johann von 1617 der Vater des Johann von 1628 gewesen ist. Bleiben wir für den jüngeren Johann

bei ca. 1600 als Geburtszeit, so könnte man für den älteren Johann etwa 1575 annehmen. Nehmen wir weiter an, daß der 1601 genannte Thonis kein geborener Holthöfer war, sondern die 1552 geborene Catharina Holthöfer geheiratet hatte, so kann der ältere Johann sehr gut ein Sohn des Thonis sein. Wir erhalten folgendes Bild:

- Ermerth Holthöfer, 1529-1574, heiratet Anna Winkelmann, geboren 1532 in Oberelspe; deren Tochter ist:
- Catharina Holthöfer, geboren 1552 in Oberelspe, vielleicht verheiratet um 1575 mit Thonis NN.; als Holthöfer 1601 genannt; aus dieser Ehe könnte hervorgegangen sein:
- Johann Holthöver, 1617 Besitzer des Holthofs, geboren um 1575, getraut um 1600; sein Sohn könnte sein:
- Johann Holthöfer, 1628 mit Anna Padberg getraut.

Natürlich kann diese Folge nicht von Fall zu Fall bewiesen werden, aber sie bringt die vorhandenen Nachrichten ungezwungen in Einklang. Daß Thonis Holthöfer schon dem 16. Jahrhundert angehört, steht, wie eben gezeigt wurde, fest. Daß er ein Fremder ist, könnte aus dem für die Holthöfer neuen Vornamen geschlossen werden, doch ist dieser Schluß für diese Zeit nicht mehr zwingend. Über den 1617 genannten Johann Holthöfer liegen keine weiteren Nachrichten vor. Er wird vor 1619, dem Beginn der Schliprühener Sterberegister, gestorben sein; denn am 8.10.1619 wird eine Witwe Stine (Christine) Holtheuwers mit Ebert Henrichs am Obermarpe getraut. Stine kann nur Johanns Witwe sein. Da die Kinder aus Johanns Ehe noch minderjährig waren, wurde Ebert Henrichs in amtlicher Hinsicht Besitzer des Hofes, er nannte sich in Zukunft auch Holthöfer, wird noch 1631 gewohnheitsmäßig als [40] Besitzer des Holthofs genannt, weil die Rumpsche Lehnskammer den inzwischen erfolgten Besitzerwechsel nicht beachtet hatte. Christine Holthouers starb am 28.7.1631, Everhardus (Ebert) Holtheuwers am 27.5.1647. Johanna, die am 8.10.1624, und Matthias, der am 25.10.1624 stirbt, sind vielleicht Kinder aus Christines erster oder zweiter Ehe.

Drei Jahre vor dem Tode der Christine Holthöfer heiratete der Erbe und Sohn erster Ehe Johann die Anna Padberg aus Marpe, nämlich am ersten Sonntag nach Dreifaltigkeit des Jahres 1628. Zehn Jahre später, am 9.1.1638, wurden in Schliprüthen Elsa Holthouers und Heinrich Padberg aus Obermarpe getraut, Johann und Elsa Holthöfer waren sicherlich Geschwister, so daß zwischen dem Holthof und Padbergs Hof eine Tauschheirat stattgefunden hat. Johann Holthöfer starb bereits am 21.4.1651. Über seine Kinder sind wir nur teilweise unterrichtet. Die Steuerliste von 1649 nennt ihn zusammen mit seiner Frau Anna und seiner Tochter Anna. Da diese Liste nur Kinder im Alter von über 12 Jahren aufführt, besagt sie, daß die Tochter Anna mindest 12 Jahre alt war und daß keine weiteren Kinder im Alter von über 12 Jahren vorhanden waren. Die Ehe Holthöfer-Padberg währte 1649 aber schon 21 Jahre, entweder sind von 1628 bis 1657 außer Anna keine Kinder geboren worden oder die übrigen sind jung gestorben. Ein Kind starb bestimmt früh, nämlich Johanna, die - auf Padbergs Hof in Obermarpe weilend - am 22.10.1648 starb und begraben wurde. Außer diesen Töchtern Anna und Johanna ist nur noch ein Sohn Jodocus bekannt, der am 19.3.1644 getauft wurde und dessen Taufpaten Jodocus Schliede (aus Schliprüthen) und Elisabeth Regeners (aus Serkenrode) waren, über den Verbleib dieses Jodocus hat sich nichts feststellen lassen.. Den Hof hat er nicht geerbt, und ein anderer Sohn Johanns ist nicht namhaft gemacht worden.

Seit dem Jahre 1652 tritt zwar ein Wilhelm Holthöfer in den Schliprühener Kirchenbüchern und in sonstigen Quellen auf. Es ist aber ausgeschlossen, daß er Johanns Sohn ist; denn, da Wilhelm im Jahre 1652 als verheiratet erscheint, war er 1649 über 12 Jahre alt und hätte in der Steuerliste genannt werden müssen, wenn er wirklich ein Sohn vom Holthofe gewesen wäre. Wilhelms Frau heißt aber Anna. Das einzige großjährige Kind auf dem Holthofe heißt 1649 gleichfalls Anna. Also schließen wir mit Recht: Johann Holthöfer hat keine männlichen [41] Erben. hinterlassen, der Hof fiel an die scheinbar einzige überlebende

Tochter Anna, die um 1651 einen Wilhelm NN. heiratete. Woher Wilhelm stammte, ist nicht festzustellen, da das Schliprüthener Trauregister die Trauung nicht enthält. Wilhelm, der sich natürlich seit seiner Heirat Holthöfer schreibt, tritt am 15.1.1652 zum ersten Male auf, und zwar ist er Pate bei Volmer in Ramscheid. Am 19.2.1652 wird ihm selbst das erste Kind geboren; ein Sohn Heinrich. Paten sind Heinrich Padberg aus Obermarpe und Anna Teipel aus Melbecke, Die weiteren bekannten Kinder Wilhelm und Anna Holthöfers sind:

- Johann, geboren am 24.1.1655. Paten waren Johann Winter (aus Serkenrode) und Anna Bille (aus Schöndelt); das Kind starb am: 19.3.1660.
- Anna, geboren am 21.10.1657; Paten waren der Geistliche Gerhard Krampers und Anna Sievert (aus Ramscheid).
- Elisabeth, geboren am 6.3.1659; Paten waren Elisabeth Teipel aus Melbecke und Jorgen Jacobs (= Japes) aus Ramscheid. Anna oder Elisabeth starb am 12.4.1660.

Da mehrfach Paten aus der Familie Teipel zu Melbecke genommen sind, liegt die Annahme nahe, daß Wilhelm aus dieser Familie stammte. Die Elspers Kirchenbücher wissen hierzu nichts zu sagen. Wilhelm Holthöfer wird im Rauchschatzregister von 1664 genannt. Seine Frau Anna ist am 11.3.1657 in Ödingen Taufpatin. Sehr schönen Aufschluß über die Familie Holthöfer gibt sodann das Steuerregister vom Jahre 1685. Es nennt:

Wilhelm Holthöver senior	12 Groschen	
Ennecke uxor (Gattin)	6	„
Heinrich Holthöver junior	1 Reichstaler	
Anna Maria uxor (Gattin)	18 Groschen	
Elisabeth filia (Tochter)	6	„

Wir erfahren aus dieser Zusammenstellung: der Vater hat seinem Sohn Heinrich (geboren am 19.2.1652) bereits den Hof übertragen, da dieser die höhere Steuer zu zahlen hat. Heinrichs Frau heißt Anna Maria. Da die Schliprüthener Trauregister für diese Zeit nicht mehr vorhanden sind, kann Näheres über sie nicht ermittelt werden. Heinrich hat 1685 eine Tochter Elisabeth, die wegen ihrer Nennung im Steuerregister wenigstens 12 Jahre alt sein muß, also spätestens 1673 geboren ist. Da Heinrich bei der Geburt dieser Tochter selbst erst 21 Jahre alt gewesen wäre, muß vielleicht an ein voreheliches Kind gedacht werden. Jedoch wird Heinrich bald nach 1675 geheiratet haben. Er kommt mit seiner [42] Frau erst in der Steuerliste vom Jahre 1717 wieder vor. Diese besagt:

Holthoffer	1 Reichstaler	24 Groschen
desen fraw		30 „
der alter Vatter		12 „
die alte Mutter		6 „
der bruder als Knecht verdient		
4 Reichstaler und hat ei-		
nen Malter haber	18	„
ein tochter 15 iahr alt	10	„
ein tochter 12 iahr alt	10	„

Da die Schliprüthener Kirchenbücher nach einer Pause von über fünfzig Jahren um 1712 allmählich wieder einsetzen, können die Nachrichten des obigen Steuerregisters ausgewertet werden. Der alte Vater Heinrich Holthöfer senior starb am 18.6.1721, die alte Mutter als alte Witwe Anna Maria Holthöfer am 23.12.1728. Auf den Holthoffer (Philipp), seine Frau und seine Töchter kommen wir unten zurück. Zunächst wollen wir versuchen, über die Kinder Heinrich Holthöfers Klarheit zu bekommen, da die Schliprüthener Taufregister diese wegen ihrer Lücken nicht geben können.

Es wurde schon gesagt, daß Heinrich Holthöfer bald nach 1673 geheiratet haben muß. Sein Sohn Philipp nämlich hat, wie sich herausstellen wird, spätestens 1701 geheira-

tet, wird also um 1675 geboren sein. Außer der 1685 erwähnten Tochter Elisabeth und dem Erben Philipp wird aber niemand als Heinrichs Kind bezeichnet. Dennoch müssen auch Johann und Jodocus Holthöfer seine Söhne gewesen sein. Der Sohn Jodocus erscheint nur ein einziges Mal, und zwar in den Schönholthäuser Taufregistern unter dem 28.5.1720. An diesem Tage wird ein Kind Elisabeth getauft, dessen ledige Mutter Elisabeth Rüenauber aus Fretter und dessen Vater Jodocus Holthöfer aus Ramscheid ist. Paten sind Elisabeth, die Frau des Hermann Rüenauber, des Müllers auf der Frettermühle und Philipp Holthöfer aus Ramscheid. Die Patenschaft Philipps macht es wahrscheinlich, daß Jodocus sein Bruder und somit ein Sohn des Heinrich Holthöfer ist. Über den Verbleib des Kindes Elisabeth ist nichts bekannt, es sei denn, daß jene Elisabeth Holthöfer, die am 28.2.1746 einem Kinde Hemann Theodor das Leben schenkt, mit obiger Elisabeth identisch ist. Hermann Theodor starb wenige Tage nach der Geburt, sein Vater war der Soldat Johann Eggers. Über Jodocus Holthöfer ist nichts [43] Näheres zu finden. Auf ihn dürfte sich aber die Notiz über den Bruder beziehen, der oben in der Steuerliste vom Jahre 1717 genannt wurde und als Knecht auf dem Holthofe arbeitete, wofür er vier Reichstaler erhielt und sich jährlich ein Malter Hafer aussäen dürfte.

Neben Jodocus wird ein Johannes Holthöfer genannt. Dieser lebte 1720 mit seiner Familie in Schulten Speicher zu Schliprüthen, ist aber bald darauf ins oberste Becksiepen gezogen, wo er ein kleines der Schliprüthener Kirche gehöriges Gut pachtete, das im vorigen Jahrhundert in Kaysers Hof im Becksiepen aufgegangen ist. Dieser Johann Holthöfer war mit einer Elsa verheiratet, die am 29.1.1741 gestorben ist. Sein eigener Todestag ist unbekannt. Er hatte mehrere Kinder, die in den Jahren 1731 bis 1742 heirateten, also mindestens seit etwa 1710 geboren sein müssen. Für Johann ergibt sich dann als Geburtszeit etwa 1685. Er kann also rein zeitlich sehr gut ein Sohn des Heinrich und Bruder des Philipp und Jodocus sein. Daß er wirklich aus Ramscheid stammte, läßt sich beweisen. Johann Holthöfer hatte folgende Kinder:

- Johann, getraut am 29.11.1734 mit Anna Gertrud Scheermann aus Fretter, der das Gütchen im Becksiepen erbte;
- Anna Sibylla, getraut zu Stockum am 31.8.1754 mit Johann Theodor König, Schafhirt zu Amecke; sie wohnte nach dem Tode ihres Mannes im Kuckuck;
- Elisabeth, getraut an 5.2.1751 mit dem aus Faulebutter stammenden und nun zu Fehrenbracht wohnenden Adam Wicker; Elisabeth war vor ihrer Heirat als Magd auf dem Holthof zu Ramscheid;
- Agatha, getraut zu Stockum am 25.6.1742 mit Blasius Pott aus Meinkenbracht.

Bei verschiedenen Kindern aus vorgenannten Ehen sind nun Holthöfer aus Ramscheid Taufpaten, nämlich:

- bei einem Kind des Ehepaars Holthöfer-Scheermann (1742) Elisabeth Holthöfer aus Ramscheid, die die Hoferbin und Frau des Hermann Dömmecke ist;
- bei einem Kind des Ehepaars Wicker-Holthöfer (1733) Barbara Holthöfer aus Ramscheid, die eine Tochter des Philipp Holthöfer ist
- bei einem Kinde des Ehepaars König-Holthöfer (1744) Anna Maria Holthöfer, die eine Tochter des Hermann Dömmecke-Holthöfer ist.

Diese Patenschaften beweisen ausreichend die nahe Verwandtschaft [44] zwischen den Becksiepenener und Ramscheider Holthöfern, so daß nicht daran gezweifelt werden kann, daß jener zuerst ins Becksiepen gezogene Johann Holthöfer aus Ramscheid stammte und ein Sohn des Heinrich Holthöfer gewesen sein muß. Da dieser Johann Holthöfer als einziger den alten Namen mit Recht seinen Nachkommen weitergegeben hat, die ihn bis heute erhalten haben, sei über die Nachfahrschaft einiges gesagt.

Johanns Kinder sind oben schon aufgezählt worden. Der einzige Sohn Johann erzeugte mit seiner Frau Anna Gertrud Soheermann folgende Kinder:

- Johann Georg, geb. am 5.2.1736, getraut 1761 mit Anna Elisabeth Selle; er hatte nur drei Töchter, so daß der Name Holthöfer in seiner Linie ausstarb.
- Johann Theodor, geb. am 30.10.1737, getraut in Stockum am 8.1.1765 mit Anna Maria Schümer; auch diese Linie hatte keine männlichen Nachkommen.
- Anna Clara, geb. am 6.10.1739, gestorben am 30.4.1759.
- Elisabeth, geb. am 26.2.1742, gestorben am 23.7.1776.
- Johann Jodocus, geb. am 26.12.1743, getraut mit Anna Maria Schneider aus Westenfeld; noch heute leben seine Nachkommen unter dem Namen Holthöfer, so z.B. in Soest ein Kaufmann Wilhelm Holthöfer, Inhaber einer Radiohandlung.
- Johann Blasius, geb. am 24.1.1748, dessen Verbleib unbekannt ist.

Die Nachfahren des Becksiepenener Johann Holthöfer haben also den Namen Holthöfer bis heute erhalten, während er auf dem Holthof selbst mit Philipp, dem Bruder Johanns, erlosch.

Wir haben nunmehr die Kinder Heinrich Holthöfers kennen gelernt; Elisabeth, Johann und Jodocus. Das Hauptinteresse aber gilt dem Sohne Philipp, der nächst Elisabeth wohl der älteste gewesen sein dürfte. Da nach der Steuerliste von 1717 sein ältestes Kind 15 Jahre alt ist, muß er spätestens 1701/02 geheiratet haben. Aus welcher Familie seine Frau stammte, ist unbekannt. Doch darf man annehmen, daß sie nicht aus der Pfarrei Schliprüthen kam. Bis zum Jahre 1790 waren nämlich alle bekannten Bäuerinnen auf dem Holthof, beziehungsweise die einheiratenden Bauern vorwiegend aus dem Kirchspiel Elspe und aus den Kirchspielen Ödingen und Reiste. Philipps Frau hieß nach der Sterbeurkunde Gertrud. Philipp hatte nur Töchter, die weiter unten zusammengestellt sind. Im Alter von kaum 50 Jahren starb Philipp Holthöfer [45] am 19.1.1726, seine Frau Gertrud folgte ihm erst am 24.4.1743. Es scheint, daß Philipp längere Zeit vor seinem Tode gekränkt hat, so daß es ratsam schien, eine Tochter zu verheiraten. So wurde die Älteste, Anna Elisabeth, am 27.11.1725, keine zwei Monate vor des Vaters Tode, mit Hermann Dömmecke aus Bremke (Pfarrei Reiste; heute Koch zu Bremke) in Schliprüthen getraut. In den heute noch auf dem Holthof vorhandenen Schriftstücken ist Philipp Holthöfer der einzige, der aus weit zurückliegender Zeit genannt wird, allerdings nur in einem Schreiben aus dem Beginn des vorigen Jahrhunderts.

Da mit dem Ehepaar Dömmecke-Holthöfer die Zeit beginnt, über die die Kirchenbücher genaue Auskunft geben, unterbleiben nunmehr die Abstammungsuntersuchungen. Die Kinder der weiteren Besitzer werden am Schluß der Arbeit zusammengestellt. Hier wird nur noch auf geschichtlich Interessantes und auf Nebenlinien Bezug genommen. Der Name Dömmecke-Holthöfer blieb knapp 100 Jahre auf dem Holthof, von 1725 bis 1811. Zur Geschichte des Hofes und der Familie hat diese Zeit so gut wie nichts beigetragen. Nebenlinien sind vom Hofe in diesem Zeitraum zwei ausgegangen. Aus der Ehe Hermann Dömmecke – Anna Elisabeth Holthöfer ging u.a. ein Sohn Matthias hervor. Dieser wurde am 15.4.1763 zu Schönholthausen mit der Witwe Maria Gertrud Schulte von Wildewiese getraut und kam so auf den Schultenhof. Er starb am 19.7.1789, seine Frau am 28.2.1799. Sein Sohn Hermann Theodor Holthöfer-Schulte heiratete am 20.10.1797 Maria Clara Hansmann von Weringhausen, die ihm wenigstens zwei Töchter gebar: 1802 Maria Gertrud, 1803 Maria Ludovika. Über den weiteren Verlauf dieser Nebenlinie konnte nichts in Erfahrung gebracht werden.

Die zweite Nebenlinie geht von derselben Mutter wie die des Matthias aus, jedoch von einem anderen Vater. Anna Elisabeth Holthöfer heiratete, nachdem Hermann Dömmecke am 9.5.1743 gestorben war, am 4.9.1743 den Hermann Korte aus Dörmecke, aus welcher Ehe nur ein Sohn Georg Korte-Holthöfer hervorging, geboren am 16.11.1745. Dieser heiratete unter dem Namen Holthöfer am 4.6.1770 die Anna Elisabeth Arenz aus Serkenrode, Erbtöchter von Arenz(Erners) Hof. Die Nachkommen des Georg Korte-Holthöfer haben bis heute den Namen Holthöfer beibehalten wiewohl die Führung des Namens Korte richtiger gewesen wäre.

Anna Elisabeth Holthöfer starb am 19.2.1750. Der Witwer Hermann Korte-Holthöfer wurde am 4.11.1751 mit Maria Catharina Reuter aus [46] Habbecke getraut. Kinder gingen aus dieser Ehe nicht hervor. Hermann Korte-Holthöfer starb am 24.6.1764. Die Witwe Anna Maria Reuter heiratete am 1.12.1764 einen Johann Heinrich Schelle, mit dem zusammen sie Ramscheid verließ.

Der Hoferbe Johann Hermann Dömmecke-Holthöfer, geboren am 17.10.1728, führte am 21.10.1754 Maria Elisabeth Hindricks aus Obermarpe als Frau heim, starb aber schon am 23.8.1757 unter Hinterlassung von zwei Kindern. Die Witwe heiratete am 30.5.1758 den Hermann Theodor Böhmer aus Niedersalwey, der fast bis zur Heirat seines Stiefsohnes Wilhelm auf dem Holthofe wohnhaft blieb. Böhmer war ein reicher und fähiger Mann, der dem Holthof unzweifelhaft viel genützt hat. Vielleicht hat er mit den Grund für die umfassende Tätigkeit der zwei Generationen später auf den Holthof einheiratenden Heinrich Schmidt gelegt. Böhmer zog mit Frau und Kindern um 1780 nach Serkenrode, pachtete das alte Bruchsche Gut, nun Rentmeisters genannt, und erwarb es etliche Jahre später. Seine Nachfahren trugen den Namen Böhmer-Rentmeister (heute König).

Den Holthof erbte Wilhelm Dömmecke-Holthöfer, geboren am 13.9.1755, der am 30.6.1790 Maria Therese Biermann aus Ödingen heiratete. Auch von ihm ist nicht viel zu sagen. Die Gebäude des Holthofs hatten zu seiner Zeit einen Wert 585 Talern. Zugleich wurden die Gebäude von Sievers mit 355, von Japes mit 395 und von Volmer mit 315 Talern bewertet. Da die Gebäude des Holthofs unstreitig um diese Zeit ziemlich alt waren - sie wurden wenige Jahrzehnte später restlos erneuert - müssen sie trotz des Alters in guter Verfassung gewesen sein. In bester Ordnung waren sicherlich auch die finanziellen Verhältnisse des Hofes. Wilhelm Dömmecke konnte nämlich seiner zweiten Tochter Maria Catharina, die den Theodor Schulte aus Illingheim geheiratet hatte, ein Erbteil von 1450 Reichstaler aussetzen, das bis zum 11.3.1821 von Wilhelms Schwiegersohn Heinrich Schmidt völlig ausgezahlt war. Bedenkt man, wie sehr auch der sauerländische Bauer während der napoleonischen Kriege gelitten hatte, und wie schwer es war, nach diesen Kriegen wieder zu Wohlstand zu kommen, dann bedeutet ein solches Erbteil eine Leistung. Mit dem Wohlstand scheint sich Hilfsbereitschaft auf dem Holthof gepaart zu haben; denn Rötger Biermann, Wilhelm Dömmeckes Schwager, wurde im Alter auf dem Holthofe gepflegt, und zwar, wie er selbst sagt, so gut, daß er sich bewogen fühlt, am 16.6.1820 [47] sein gesamtes Vermögen seinem Schwager zu schenken.

Mit Wilhelm Dömmecke-Holthöfer stirbt die Familie im männlichen Stamme aus. Wilhelms Erbtochter Maria Elisabeth, geboren am 30.3.1791, heiratete am 15.1.1811 den Johann Heinrich Sohmidt-Regenert aus Serkenrode, geboren am 1.5.1783. Heinrich Schmidt ist der erste Vertreter einer neuen Zeit, die anderwärts allerdings schon eine Generation vor ihm begonnen hatte, aber auf dem Holthof noch nicht eingedrungen war. Im 18. Jahrhundert hatte sich in steigendem Maße die Industrie breit gemacht und den Bauern des waldigen Sauerlandes die Möglichkeit geboten, sich durch Holzkohlenerzeugung an ihr zu beteiligen und an ihr zu verdienen. Es war für Heinrich Schmidt ein ungünstiger Umstand, daß ihm der Ankauf eines größeren Walddistriktes, der sich für die Kohlengewinnung eignete, erst in einer Zeit gelang, da die Bedeutung der Holzkohle schon erheblich zurückging. Wenn er den Kauf trotzdem wagte, so spricht das für Unternehmungsgeist und Selbstvertrauen, aber für starke finanzielle Möglichkeiten des Holthofs. Man darf nicht vergessen, daß die Geldmittel des Hofes vor Ankauf des Waldes verschiedentlich stark in Anspruch genommen worden waren. Auf die Auszahlung des Erbteils an Maria Catharina Sohulte geb. Dömmecke wurde schon hingewiesen. Im Jahre 1815 baute Heinrich Schmidt ein neues Wohnhaus. Die alte, in etwa erneuerte Inschrift lautet:

Auf Gottes Beistand und auf die Fürbitte der hl. Agatha vertrauend haben die Eheleute Heinrich Schmidt und Maria Elisabeth geb. Holthöfer dieses Haus errichten lassen am 11. Mai 1815.

Desgleichen erbaute Heinrich Schmidt eine neue Scheune, an der folgende Inschrift steht:

Mit Vertrauen auf Gottes Beistand haben die Eheleute Henricus Schmit und Elisabeth geb. Holthöwer diesen Bau aufrichten lassen durch den Z.m. (Zimmermeister) Christian Mester d. 10-ten Juli 1828.

Endlich wurde von Heinrich Schmidt ein neuer Schaf- und Schweinestall (heute Remise) gebaut. Hinzu kommt die Erwerbung von Volmers Hof, auf dem ebenfalls von Heinrich ein neues Wohnhaus errichtet wurde. Schließlich ist noch die Ablösung der alten Hofesabgaben zu erwähnen, die nicht wenig Geld erforderte. So begreift man, daß der Ankauf eines [48] großen Walddistriktes um 1841 eine Leistung war, die nur ein Mann durchführen konnte, der alle wirtschaftlichen Probleme zu meistern verstand und der sorgfältig über Einnahmen und Ausgaben Buch führte. Tatsächlich ist Heinrich Schmidt der erste Bauer auf dem Holthof, der ein ordnungsmäßiges Hauptbuch geführt hat. Das Bild, das die vorstehenden Zeilen von Heinrich Schmidt gezeichnet haben, wiederholt sich durchaus in seinem noch erhaltenen Ölporträt, das anscheinend, wie auch das seiner Frau, von einem holländischen oder der holländischen Schule nahestehenden Porträtisten nach dem Leben gemalt worden ist.

Am 7.6.1854 errichtete Heinrich Schmidt gemeinsam mit seiner Frau ein Testament, in dem als Kinder dem Alter nach genannt werden: Marianne, Franziska, Franz Wilhelm, Josef, Franz, Peter Anton und Caspar. Zum Hoferben wird Franz Wilhelm bestimmt, der den Hof nach erreichtem 24. Lebensjahre antreten soll. Die übrigen Kinder erhalten als Erbteil je 1000 Taler, ausgenommen der Sohn Peter Anton, der Volmers Haus und Hof übernehmen soll. Falls Peter Anton das nicht mag, soll Caspar an seine Stelle treten. Stirbt eins der Kinder vor Erreichung des 24. Lebensjahres, so fallen die ihm zugewiesenen 1000 Taler den übrigen Geschwistern zu. Das Erbteil darf nach dem Tode des Vaters erst verlangt werden, wenn das betreffende Kind heiratet oder 24 Jahre alt geworden ist. Sollte Franz Wilhelm ohne Erben sterben, so wird der Nächstälteste Universalerbe. Wenn ein Kind auf Minzengut in Dormecke heiratet, soll es den dem Vater zustehenden Anteil des mit Minze zu Dormecke und Schulte zu Marpe angekauften Berges am Hülsberge erhalten und auf den Erbteil anrechnen.

Heinrich Schmidt starb am 12.1.1852, seine Frau Anna Maria Elisabeth Dömmecke am 28.10.1858. Das gemeinsame Testament hat sich in der Wirklichkeit manche Umwandlungen gefallen lassen müssen, besonders hinsichtlich der Erbfolge auf dem Holthof und auf Volmers Hof. Wir haben schon gesehen, daß sich die Brüder Josef und Caspar Schmidt im Jahre 1859 noch nicht darüber einig waren, wer von ihnen welchen Hof übernehmen sollte. Der von den Eltern bestimmte Erbe des Holthofs Franz Wilhelm, starb ohne Erben. Nach dem Testament wäre Josef als nächster Sohn Erbe gewesen. Er hat sich scheinbar nicht entschließen können, den Holthof anzutreten, er wollte aber auch nicht überhaupt auf einen Hof verzichten, sondern dachte vielleicht von vornherein an [49] Volmers Hof. Dieser Hof aber sollte Peter Anton oder Caspar zufallen. Da Peter Anton jung starb, war Caspar dem Testament nach der Besitzer von Volmers Hof. Der Bruder Franz war inzwischen ebenfalls gestorben, so daß Josef und Caspar sich über ihr Erbe einigen mußten. Es kam um 1860 dahin, daß Caspar den Holthof übernahm, Josef aber Volmers Hof. So war der Jüngste Erbe des Holthofs geworden.

Von den beiden Töchtern Heinrich Schmidts starb Franziska am 15.1.1852 unverheiratet, drei Tage nach ihrem Vater. Ihr Nachlaß belief sich auf rund 2667 Taler, die den Intestaterben zufielen, nämlich der verwitweten Mutter, den Brüdern Josef und Caspar und der Schwester Anna Maria, die am 6.6.1837 zu Elspe den Bauern Franz Cramer aus Elspe geheiratet hatte. Diese Schwester erhielt den Hauptteil, nämlich 1350 Taler, die ihr am 14.2.1853 von ihrem Bruder Caspar ausgezahlt wurden. Ihr väterliches und geschwisterliches (von den verstorbenen Brüdern herrührendes) Erbteil in Höhe von 2700 Talern hatte

sie am 10.2.1853 von ihrem Bruder Caspar erhalten. Wir sehen hieran, daß Caspar seit dem Tode des Vaters die Rolle des Holthofbauern spielte, obwohl die Erbschaftsfrage zwischen ihm und seinem Bruder Josef noch nicht geklärt war.

Josef Schmidt, der schließlich Bauer auf Volmers Hof wurde, heiratete am 16.7.1846 die mit ihm zweifach verwandte Anna Maria Elisabeth Funke aus Serkenrode, deren Urgroßmutter und Ururgrossmutter vom Holthof stammten. Ihre Urgroßmutter war Anna Maria Holthöfer, Tochter des Hermann Dömmecke-Holthöfer und Frau des Hermann Koch im Becksiepen. Ihre Ururgroßmutter war Anna Ursula Holthöfer, Tochter des Philipp Holthöfer und Frau des Johann Jodocus Funke zu Serkenrode. Die Nachfahren des Josef Schmidt-Volmer sind noch heute im Besitze des Volmerschen Hofes.

Caspar Schmidt-Holthöfer, der unvorhergesehene Erbe des Holthofes, heiratete am 25.5.1852 Maria Theresia Lennemann-Bock aus Habbeoke, geboren am 11.4.1829. Er erweiterte die Gebäulichkeiten des Hofes, indem er Backhaus und Kuhstall baute. Die Schule seines tüchtigen Vaters verrät sich in dem von ihm selbst seit seiner Heirat geführten Hauptbuch. Er starb im Alter von erst 38 Jahren am 3.1.1866, ohne ein Testament zu hinterlassen. Da der Holthof nicht in die Landgüterrolle eingetragen worden war, bestand insofern die Gefahr, dass er der Familie verloren gehen konnte, als grundsätzlich jedes Kind in [50] gleicher Weise erbberechtigt war und seinen vollen Anteil vom Hofe hätte fordern können. Hätten die drei Kinder auf dieser Regelung bestanden, so gab es keinen anderen Weg als den des Verkaufes. Eine gütliche Einigung unter den Geschwistern verhinderte dies. Am 12.5.1886 konnte die Mutter Maria Theresia den Hof ihrem ältesten Sohne Caspar (geboren am 25.7.1856) übertragen. Caspar hatte bereits am 4.10.1881 Maria Bernhardine König-Korte aus Dormecke, geboren am 9.12.1860, geheiratet, die ihr Jawort gegeben hatte, obwohl der Hof ihrem Mann noch nicht gehörte. Allerdings wäre es für sie zu ertragen gewesen, wenn die friedliche Einigung zwischen den Geschwistern Schmidt nicht erfolgt wäre; denn sie war Erbin des Kortenhofes in Dormecke, auf den sie mit ihrem Manne hätte ziehen können. Nachdem die Erbfolge auf dem Holthof geregelt war, verzichtete Bernhardine König auf den väterlichen Hof. Sie erhielt statt dessen 9000 Mark Mitgift und 3300 Mark Kapitalforderungen.

Caspars jüngerer Bruder Heinrich, geboren am 13.11.1864, heiratete die Erbin von Richards Hof zu Fehrenbracht, Anna Korte, und wurde Bauer auf diesem Hofe. Die Erbfolge der Familie Schmidt ist hier vorerst gesichert.

Caspar Schmidt und seine Frau Bernhardine König, seine Eltern Caspar Schmidt und Maria Theresia Lennemann-Bock sind ebenfalls in Ölporträts, die 1925 nach Fotografien angefertigt wurden, erhalten und leben mit Heinrich Schmidt und seiner Frau Anna Maria Dömmecke im Bilde weiter. Caspar Schmidt jun. starb wie sein gleichnamiger Vater früh im Alter von 36 Jahren am 30.7.1892. Das Gesamtvermögen belief sich bei seinem Tode auf rund 52457 Mark, eine in der reichsten Zeit des kaiserlichen Deutschland stattliche Summe. Auch er starb ohne Testament, so daß der Hof in die gleiche Lage wie vor 34 Jahren kam. Wieder einigten sich die Erben und der älteste Sohn Caspar, geb. am 15.10.1882, trat den Holthof an. Er hat von seinem Vater eine besondere Vorliebe für den Wald geerbt, dazu die forstlichen Fähigkeiten. So kann der Holthof sich heute rühmen, den prachtvollsten Buchenwald zu besitzen, der sich im Kreise Meschede in Bauernhand befindet.

Der Reigen ist geschlossen, der Weg zu Ende gegangen. Durch rund 900 Jahre haben wir das Dorf Ramscheid begleitet, die 572 Jahre des Holthofs in wechselnden Bildern an uns vorbeiziehen lassen. Mögen in fernen Zeiten noch die Enkel all derer leben, die wir nun kennen gelernt haben!

[51]

### **3. Die Familien des Holthofs von 1700 bis heute.**



Holthöfer, Philipp, geboren in Ramscheid um 1675, getraut um 1701/02, gestorben in Ramscheid am 19.1.1726; seine Frau Gertrud starb am 24.4.1743. Kinder:

- Anna Elisabeth, geboren in Ramscheid um 1702, gestorben im Ramscheid am 19.2.1750. Hoferbin, siehe unten.
- Anna Ursula, geboren in Ramscheid um 1705, gestorben in Serkenrode am 10.10.1757; getraut am 13.10.1724 mit Johann Jodocus Funke, geboren in Serkenrode um 1699, gestorben in Serkenrode am 26.8.1757.
- Maria Barbara, geboren in Ramscheid um 1708, gestorben in Schliprüthen am 20.4.1750; getraut am 28.4.1739 mit Jodocus Theodor Klinkhammer-Duve, geboren in Fretter, gestorben in Schliprüthen am 9.5.1776.
- Elisabeth, geboren in Ramscheid am 13.7.1716; getraut am 8.5.1743 mit Johann Georg Ferdinand Cordes zu Fehrenbracht; Sterbedaten sind unbekannt.
- Anna Ursula, geboren in Ramscheid am 3.7.1719; getraut am 27.1.1739 mit einem Heinrich Ashögger. Näheres unbekannt.

Dömmecke, Hermann, geboren zu Bremke (Datum unbekannt), gestorben in Ramscheid am 9.5.1743; getraut am 27.11.1725 mit Anna Elisabeth Holthofer, der ältesten Tochter des Philipp Holthöfer (siehe oben). Kinder:

- Anna Maria, geboren in Ramscheid am 2.9.1726, gestorben im Becksiepen am 8.10.1786; getraut um 1758 mit Hermann Koch aus dem Becksiepen (heute Kayser), gestorben im Becksiepen am 9.1.1790.
- Johann Hermann, geboren in Ramscheid am 17.10.1728. Hoferbe (siehe unten).
- Anna Ursula, geboren in Ramscheid am 1.6.1731, gestorben daselbst am 7.6.1731.
- Johann Peter, geboren in Ramscheid am 31.3.1732, gestorben daselbst am 13.4.1732.
- Anna Catharina, geboren am 20.6.1734 in Ramscheid. Verbleib unbekannt.
- [52] - Johann Matthias, geboren in Ramscheid am 11.6.1737, gestorben in Wildewiese am 19.7.1789; getraut am 15.4.1763 mit Maria Gertrud Sohulte, Witwe zu Wildewiese, gestorben daselbst am 28.2.1799.
- Maria Catharina, geboren in Ramscheid am 16.6.1740. Verbleib unbekannt.
- Anna Maria Elisabeth, geboren in Ramscheid am 24.4.1743, gestorben in Serkenrode am 6.9.1805; getraut am 28.4.1777 mit Ferdinand Schmied-Schmies, geboren in Serkenrode am 12.12.1743, gestorben daselbst am 28.7.1806.

NB. Anna Elisabeth Holthöfer, die Mutter dieser Kinder, wurde am 4.9.1743 getraut mit Hermann Korte, geboren zu Dörmecke (Datum unbekannt), gestorben zu Ramscheid am 24.6.1764. Aus dieser Ehe ging hervor:

Johann Georg, geboren in Ramscheid am 16.11.1745, gestorben zu Serkenrode am 9.4.1789; getraut am 4.6.1776 mit Anna Elisabeth Arens, geboren in Serkenrode am 3.4.1747.

Dömmecke-Holthöfer, Johann Hermann, der älteste Sohn des Hermann (siehe oben), geboren am 17.10.1728, gestorben am 23.8.1757 zu Ramscheid; getraut am 21.10.1754 mit Maria Elisabeth Hindricks, geboren in Marpe (Datum nicht feststellbar, da die Elspers Kirchenbücher erst 1746 beginnen), gestorben in Serkenrode am 29.3.1807. Kinder:

- Johann Wilhelm, geboren am 13.9.1755 in Ramscheid. Hoferbe (siehe unten).
- Maria Catharina, geboren am 7.9.1757 in Ramscheid, gestorben am 7.7.1829 in Schönholthausen; getraut am 22.10.1778 mit Adolf Kayser aus Schönholthausen.

NB. Maria Elisabeth Hindricks, die Mutter dieser beiden Kinder, wurde am 30.5.1758 getraut mit Hermann Theodor Böhmer aus Niedersalwey, der später Besitzer von Rentmeisters Hof zu Serkenrode war. Da das letzte Kind aus dieser zweiten Ehe am 5.3.1772 geboren wurde, darf angenommen werden, daß die Mutter Maria Elisabeth Hindricks um 1729/30 in Marpe geboren ist. Der älteste Sohn zweiter Ehe, Johann Anton Matthias, geboren in Ramscheid am 11.10.1759, führte noch den Beinamen Holthöfer, als er am 28.2.1788 mit Elisabeth Nöker vom Nocken (Kirchspiel Elspe) getraut wurde.

[53]

Dömmecke-Holthöfer, Johann Wilhelm, geboren am 13.9.1755 zu Ramscheid, gestorben ebenda am 22.6.1821, getraut Schliprüthen mit Maria Theresia Biermann aus Ödingen am 30.6.1790, gestorben zu Ramscheid am 6.1.1828. Kinder:

- Anna Maria Elisabeth, geboren zu Ramscheid am 30.3.1791. Hoferbin.
- Maria Catharina, geb. Ramscheid am 6.8.1793, getraut mit Theodor Schulte aus Illingheim.
- Anna Maria Elisabeth, geb. Ramscheid am 9.12.1795. Gestorben als Kind.
- Caspar Josef, geb. Ramscheid am 14.4.1798, gestorben am 15.5.1799

Dömmecke-Holthöfer, Anna Maria Elisabeth, Hoferbin, geboren zu Ramscheid am 30.3.1791, gestorben zu Ramscheid am 28.10.1858, getraut zu Schliprüthen am 15.1.1811 mit Schmidt-Regenhardt, Johann Heinrich, geboren zu Serkenrode am 1.5.1783, gestorben am 12.1.1852 zu Ramscheid. Kinder:

- Franz Georg, geb. Ramscheid am 13.12.1812. Er war 1834 tot.
- Maria Anna, geb. Ramscheid am 21.7.1814, getraut zu Elspe am 6.6.1837 mit Franz Cramer aus Elspe
- Maria Franziska, geb. zu Ramscheid am 24.8.1816, gestorben daselbst am 15.1.1852.
- Maria Theresia, geb. Ramscheid 24.8.1816, gestorben 24.12.1820.
- Franz Wilhelm, geb. Ramscheid 14.6.1818, gestorben 1.7.1843.
- Franz Josef, geb. Ramscheid 7.5.1820, gestorben als Volmer am 9.2.1900, getraut 1. zu Schliprüthen am 16.7.1846 mit Funke, Anna Maria Elisabeth, geb. Serkenrode am 17.4.1822, gestorben Ramscheid am 5.3.1859; getraut 2. zu Helden am 13.10.1859 mit Gabriel, Maria Anna, geb. Helden am 12.2.1831, gestorben am 6.5.1916.
- Franz, geb. Ramscheid 26.7.1822, gestorben 8.1.1841.
- Peter Anton, geb. Ramscheid 3.8.1824, gestorben 6.1.1843.
- Johann Caspar, geb. Ramscheid 18.9.1827. Hoferbe.

Schmidt-Holthöfer, Johann Caspar, geboren Ramscheid 18.9.1827, gestorben ebenda 3.1.1866, getraut zu Schliprüthen am 25.5.1852 mit Lennemann-Bock, Maria Therese, geboren zu Habbecke am [54] 11.4.1829, gestorben Ramscheid 28.1.1905. Kinder:

- Maria Elisabeth, geb. Ramscheid 25.6.1854, gestorben 23.8.1856.
- Caspar Josef, geb. Ramscheid 25.7.1856. Hoferbe.
- Maria Elisabeth, geb. Ramscheid 30.1.1859, gestorben Bönkhausen 28.4.1924 getraut zu Stockum am 27.5.1879 mit Bauer Josef Mertens, geboren Brenschede 31.3.1852, gestorben Bönkhausen 3.4.1928.
- Heinrich, geb. Ramscheid 13.11.1864, gestorben Bad Nauheim als Richard zu Fehrenbracht 17.3.1937, getraut Schliprüthen am 14.7.1891 mit Korte-Richards, Maria Anna, geb. Fehrenbracht 1.11.1868, gestorben 29.5.1901.

Schmidt-Holthöfer, Caspar Josef, geb. Ramscheid 25.7.1856, gestorben ebenda 30.7.1892, getraut zu Schliprüthen am 4.10.1881 mit König, Maria Bernardine, geb. Dormecke, 9.12.1860, gestorben Ramscheid 26.9.1933. Kinder:

- Caspar Josef, geb. Ramscheid 15.10.1882, Hoferbe, getraut mit Kroll, Maria, geboren Sennhof bei Belecke 13.11.1888. Die Ehe blieb kinderlos.
- Maria Therese, geb. Ramscheid 21.1.1884, gestorben 27.8.1906.
- Bernardine Josefa, geb. Ramscheid 14.1.1886, gestorben im Guten Hirten zu Münster 27.1.1922.
- Josef, geb. Ramscheid 22.10.1887, getraut am 11.2.1926 mit Becker-Richard, Maria, geb. Fleckenberg 2.4.1892. Kinder
  - Carl, geb. 26.7.1927
  - Sophia, geb. 23.9.1932
- Heinrich, geb. Ramscheid 12.1.1891, getraut am 31.8.1927 mit Cremer, Elisabeth, geb. Dormecke 18.11.1899. Kinder:
  - Elisabeth, geb. 22.5.1928
  - Lucia, geb. 8.8.1929
  - Maria, geb. 1.5.1931
  - Hildegard, geb. 6.10.1932
  - Josef, geb. 29.05.1934
  - Heinrich, geb. 12.10.1936

**nicht zuordenbare Anmerkungen:**

(15) Vgl. die Quellen unter 11. – Pfarrarchiv Schliprüthen. – Staatsarchiv Münster, Herzogtum Westfalen, Landstände. – Staatsarchiv Münster, Kloster Ewig - Archiv von Plettenberg zu Hovestadt. – Archiv von Plettenberg zu Bamenohl. – Privaturkunden. – Archiv v. Spee zu Ahausen.

(16) Archiv v. Fürstenberg zu Herdringen. – Kirchenbücher zu Schliprüthen. – Pfarrarchiv Schliprüthen. Kirchenbücher zu Oedingen. – Kirchenbücher zu Stockum. – Kirchenbücher zu Schönholthausen. – Landständisches Archiv Arnsberg. – Akten des Holthofes zu Ramscheid – Familienarchiv Bitter zu Fretter.